

INHALTSVERZEICHNIS

1	CLUNIA	4
1.2 1.3	Prinzipien Geschichte Wappen und Farben Freundschaftsverbindungen	2 2 5
2	EINTEILUNG DER VERBINDUNG	6
2.3	Aktivitas Alt-Clunia Chargen Versammlungen	6 7 7
3	LIEDGUT	7
3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10 3.11 3.12	Fuchsenstrophe Farbenstrophe Landeshymne Gaudeamus igitur Hier sind wir versammelt Sind wir vereint zur guten Stunde Wenn wir durch die Straßen ziehen: Gold und Silber O alte Burschenherrlichkeit Alles schweige! Jeder neige Die Gedanken sind frei Keinen Tropfen im Becher mehr Vivat Bacchus	7 7 8 8 8 9 9 10 10 11
4	STUDENTENGESCHICHTE	12
4.3 4.4 4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 4.10 4.11 4.12	Die Corps nach 1848 Die Burschenschaft nach 1848 Die neuen Landsmannschaften Konfessionelle Verbindungen Die national-freiheitlichen Korporationen nach 1945	13 13 14 14 14 15 16 16 18
5	DAS MODERNE FARBSTUDENTENTUM	18
5.1 5.2 5.3	Die katholischen Verbindungen Die National-Freiheitliche Studentenschaft Andere farbstudentische Bünde	18 20 21
6	SONSTIGES	22
6.2 6.3 6.4 6.5	Abkürzungen Der Comment Studentische Redewendungen Fachausdrücke Wichsbestandteile Verbindung – Dein Vorteil	22 22 26 27 27 27

7	STAAT UND VERWALTUNG:	28
7.1 7.2		28 28
8	GRUNDZÜGE DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE	29
8.1 8.2 8.3 8.4 8.5	DIE SOZIALE FRAGE ANTWORTEN DIE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE PRINZIPIEN SOZIALENZYKLIKEN	29 29 30 30 30
9	GO (GESCHÄFTSORDNUNG)	31
9.1 9.2 9.3 9.4 9.5 9.6 9.7	ALLGEMEINES MITGLIEDER BESCHLUSSFASSENDE ORGANE AUSFÜHRENDE ORGANE GERICHTSORGANE CONVENTSORDNUNG ÄNDERUNG DER RECHTSORDNUNG SISTIERUNG DES VERBINDUNGSBETRIEBS UND AUSLÖSUNG DER VERBINDUNG	31 31 37 39 45 49
10	STATUTEN	49
10.2 10.3 10.4 10.5 10.6 10.7 10.8 10.1 10.1 10.1 10.1 10.2 10.2 10.2	ART. 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH ART. 2: ZWECK ART. 3: GRUNDSÄTZE ART. 4: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS ART. 5: FARBEN UND WAHLSPRUCH ART. 6: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT ART. 7: AKTIVITAS ART. 8: ALT-CLUNIA ART. 9: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT ART. 10: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ART. 11: RECHTE UND PFLICHTEN ART. 12: ORGANE ART. 13: CUMULATIVCONVENT ART. 15: AKTIVENCONVENT ART. 16: VORSTAND ART. 17: AKTIVEN-CHARGENKABINETT ART. 18: PHILISTER-CHARGENKABINETT ART. 19: VERBINDUNGSGERICHT ART. 20: FUNKTIONÄRE UND KOMMISSIONEN ART. 21: EHRUNGEN ART. 22: GESCHÄFTSORDNUNG ART. 23: SISTIERUNG DES AKTIVENBETRIEBES ART. 24: AUFLÖSUNG	50 50 50 50 50 51 51 51 52 52 52 52 52 53 54 54 55 55 55
। । 11.1	ANHANG BIERSPIELE	56 56
11.2 11.3	RECHTE DER FUCHSIA PFLICHTEN DER FUCHSIA PENNÄLERTAG	57 57 57

1 Clunia

Name: ehemaliger Name einer Poststation in Göfis

Wesen: farbentragende, österreichische, katholische Mittelschulverbindung

Offizieller Titel: KMV Clunia

Wahlspruch: In Treue fest! (J. W. v. Goethe)

Zirkel:

VIVAT! (es lebe!) FLOREAT! (es blühe!)



CRESCAT! (es gedeihe!) CLUNIA!

1.1 Prinzipien

Verbindungszweck: Das Verbindungsleben beruht auf vier Grundpfeilern, den "vier Prinzipien":

RELIGIO: Öffentliches Bekenntnis zum Christentum, Teilnahme am kirchlichen Leben. Ausrichtung des Lebens nach der Lehre der katholischen (bzw. einer entsprechenden anderen christlichen) Kirche.

SCIENTIA: Gewissenhaftes Studium und ständige Weiterbildung: Diskussion, Exkursion, Schulung, Rhetorikkurse.

PATRIA: Geschichte Österreichs, Förderung einer gesunden Heimatliebe,

Verfassungskunde

AMICITIA: Kameradschaft, Lebensfreundschaft, Unterbinden der Generationskonflikte, Förderung der Geselligkeit

1.2 Geschichte

Clunias bewegte Vergangenheit:

- 1897 **Mit** "Alemannia" entsteht am Feldkircher Staatsgymnasium die vermutlich erste katholische. Mittelschulverbindung Vorarlbergs. 1899 muss sie ihren Betrieb einstellen
- 1907 **Am** 10. November schließen sich in St. Corneli katholische Gymnasiasten zum "Hainbund" zusammen, der aber schon kurze Zeit später auffliegt.
- 1908 Am 22. Dezember gründen in Feldkirch einige Hainbündler aller Gefahr zum Trotz die katholische Studentenverbindung "Clunia", die sich trotz Verfolgung durch die Schulbehörde behaupten kann.
- 1918 **Clunia** erlebt trotz wirtschaftlicher und politischer Probleme der Zwischenkriegszeit eine Hochblüte.
- 1932 Clunia distanziert sich in einem Grundsatzbeschluss vom Nationalsozialismus
- 1938 Clunia wird vom NS-Regime verboten und aufgelöst. 18 Clunier fallen im 2. Weltkrieg.
- 1946 **1. Reaktivierung** der Nachkriegszeit, 1955 Sistierung.
- 1958 **2. Reaktivierung** der Nachkriegszeit, ohne großen Erfolg. Sistierung bereits wieder 1962
- 1964 **3. Reaktivierung** der Nachkriegszeit.
- 1965 Clunia wir provisorisches Mitglied im MKV.
- Weihe der Verbindungsfahne (Jänner), Peter Wöß v. Spund x, Fahnenpatin Fr. Dorothea Penninger.
- 1970 **Clunia** wird erneut sistiert.
- 4. Reaktivierung der Nachkriegszeit auf Betreiben der AHAH Prim. Dr. Karl Wachter v. Dr.cer. Tilly, Dr. Lorenz Konzett v. Loki, Dr. Norbert Wilhelmi v. Knöpfle und Gerold Konzett v. Plus.
- 1978 Clunia wird auf Dauer Mitglied im MKV. Bandtausch mit K.Ö.St.V. Bernardia Stams am 70. Stiftungsfest.
- 1982 Die Verbindungszeitung "Der CLUnier" entsteht. Chefredakteur ist Wolfgang Türtscher v. Swing.
- 46. Pennälertag in Feldkirch. Im Wintersemester wird der erste Clunia-Mädchenzirkel gegründet. Erste Damensprecherin ist Eva-Maria Melk v. Xanthippe. Die Bude befindet sich im ehem. Gasthaus Löwen in der Liechtensteinerstraße.
- 1989 **Bandtausch** am 81. Stiftungsfest (9.12.1989) mit e. v. **KMV Sonnenberg** Bludenz.
- 1991 **Pennälertag Kufstein:** Clunias Anträge zur "Vollintegration von Mädchen" werden mehrheitlich abgelehnt. **Am 2. 11.** beschließt Clunia am a. o. CC einhellig die Vollintegration von Mädchen

- und als logische Konsequenz den freiwilligen Austritt aus dem MKV(!). **Am 83. Stiftungsfest** chargiert am Präsidium erstmals ein Mädchen und vier Mädchen wurden recipiert. ORF-Ö3 Zick-Zack-Redaktion macht eine eigene Sendung über Clunia
- 1992 **Pennälertag St. Pölten:** Clunias Antrag auf Assoziierung mit dem MKV wird mit überwältigender Mehrheit angenommen. **Bandtausch** in St. Pölten mit der **KPV Thuiskonia** Wien.
- 85. Stiftungsfest, Montforthaus, 280 Gäste, 45 Chargierte. Festredner ist BM Dipl. Ing. Dr. Franz Fischler (SKH), Gäste u.a. LHptm. Dr. Martin Purtscher, Kartellvorsitzender H. Wagner v. Dr. Kyros. Senior ist Stefan Konzett v. Pluschi. Die neue Bude in der Alten Dogana wird offiziell durch Vzbgm. G. Lampert übergeben. Plus übergibt nach 10-jähriger Tätigkeit das Amt des Phx an DI Peter Nachbaur v. Kapf.
- 1994 **Tanja Handle v. Juno** wird erster **weiblicher Senior** der Clunia. Plus und Hooligan werden zu Doctores cerevisiae promoviert. Vzbgm. Günter Lampert bekommt Clunias Ehrenband.
- 1995 Prof. Dr. Georg Konzett v. Minus wird Phx, Renate Wilhelmi wird Clunierin und Phxx, Dr. Alex Blöchlinger v. Philo wird neuer Verbindungsseelsorger.
- 1996 **Pennälertag Klagenfurt:** Dem Antrag der Thuringia Wien auf Auflösung des Abkommens mit Clunia wird mit 2/3 Gegenstimmen auf der Kartellversammlung eine klare Antwort erteilt.
- 1997 **Der 55. Pennälertag** findet in Feldkirch statt. Vorsitz Ing. Thomas Rhomberg v. Nell, DAW.
- 1998 Clunia feiert 90-jähriges Bestehen, Festredner ist AH Dipl. Ing. Joachim Sinz v. Romeo.
- 1999 Beim **91. Stiftungsfest** wird **Tanja Handle v. Juno** das **Ehrenband** überreicht. Ebenfalls wird **Mag. Wolfgang Türtscher v. EB Swing** zum neuen **Philistersenior** gewählt.
- 2001 **Clunia** und die **KöStV Waldmark** tauschen im Rahmen von Waldmarks 97. Stiftungsfest die Bänder.
- Dr. Ulrich Nachbaur v. EB Snorre wird zum Dr. cer. promoviert.
 Clunia feiert gemeinsam mit dem VMCV sein 95-jähriges Bestehen; auf dem Festkommers in der Schattenburg nehmen zwei Landeshauptleute teil: Kbr DDr. Herwig van Staa v. Dr.
 Perkeo, TGW, aus Tirol als Festredner und Kbr Dr. Herbert Sausgruber v. Stoppel, KBB, als Gast. P. Dr. Alex Blöchlinger v. Philo und Emanuel Lampert v. Unicus werden Ehrenburschen.
- 2004 Mit **Bbr Mag. Michael Rusch v. Smily** übernimmt wieder ein Clunier das Amt des Landesverbandsvorsitzenden des VMCV. **Kbr Univ. Prof. Dr. Etienne Wenzl v. Amfortas**, AMV, wird Bandphilister der KMV Clunia.
- 2005 Mit **Bbr Gerold Konzett v. Dr. Plus** übernimmt wieder ein Clunier das Amt des Landesphilisterseniors des VMCV. **Univ. Prof. Dr. Etienne Wenzl v/o Amfortas** wird zum neuen Philistersenior gewählt.

1.3 Wappen und Farben

Farben der Clunia: Füchse:

Band: ROT – WEISS; Vorstoß: gold und rot

Burschen:

Band: ROT - WEISS - GOLD; Vorstoß: gold und rot

halbschlapp aus Filz

Wappen der Clunia:



Mütze: Himmelblau,

1.4 Freundschaftsverbindungen

K.Ö.St.V Bernardia Stams (BES)

gegr. 04.08.1935

Farben: Rot - Blau - Silber

Bandtausch: 8.12.1978 in FK Jederzeit für Österreich!

KPV Thuiskonia Wien (TKW)

gegr. 07.06.1903

Farben: Sold – Weiß – Rot Bandtausch: 1992 in St. Pölten

Aspera disce pati!

KMV Sonnenberg Bludenz (SOB)

gegr. 29.06.1949

Farben: Blau - Gold - Rot

Bandtausch: 9.12.1989 in Feldkirch Die Tat ist überall entscheidend!

K.Ö.St.V. Waldmark Horn (WMH)

gegr. 11.05.1904

Farben: **Schwarz** – **Grün** – **Gold** Bandtausch: 5.5.2001 in Horn

Durch Kampf zum Sieg!

2 Einteilung der Verbindung

2.1 Aktivitas

Füchse: sind Mitglieder auf gegenseitige Probe. Sie sind nicht Vollmitglieder und können die Verbindung jederzeit wieder verlassen. Nach der Branderung (ca.: 1 Semester) und dem Ablegen einer Prüfung (nach 1-2 Semestern) kann der Fuchs geburscht/promoviert und Vollmitglied (Bursch/Mädchen) werden. Füchse haben beratende Funktion beim AC.

EINTEILUNG: **Spefüchse:** vor der Reception

Krassfüchse: nach der Reception **Brandfüchse:** nach der Branderung

Burschen/Mädchen: sind vollberechtigte Mitglieder. Sie haben Stimmrecht auf allen Conventen (außer FC und PhC), können Chargen übernehmen, zu Pönalen herangezogen werden usw.

Bandinhaber: sind Burschen bzw. Mädchen anderer Verbindungen, denen die Mitgliedschaft honoris causa verliehen wurde.

Verkehrsaktive: sind Burschen bzw. Mädchen anderer Verbindungen, die auf Zeit als Mitglied der Verbindung anerkannt werden (vor allem auf Grund eines Studienaufenthaltes am Ort).

Konkneipanten: sind Personen, die sich außerhalb einer Höheren Schule auf die Matura vorbereiten oder aus Gründen der Aktivitas nicht vollberechtigt angehören können, die nicht in den Grundsätzen der Verbindung liegen. Sie können nach Ablegung der Matura oder bei Erreichung einer entsprechenden Lebensstellung vollberechtigte Mitglieder werden.

Inaktive: sind Aktive, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr aktiv am Verbindungsleben teilnehmen können (z.B.: Matura). Jederzeit wieder aktivierbar.

2.2 Alt-Clunia

Urphilister: sind Burschen/Mädchen, die nach Ablegen der Matura in die Alt-Clunia übergehen (Philistrierung)

Bandphilister: sind Urphilister anderer KMVs mit Mitgliedschaft honoris causa bzw. Bandinhaber, die bei ihrer Urverbindung philistriert wurden.

Ehrenphilister:sind Mitglieder honoris causa, die KStVen angehören, die sich nicht auf höhere Schulen konzentrieren.

Ehrenmitglieder: sind Mitglieder honoris causa, die zuvor keiner KStV angehörten oder nur als Konkneipant.

2.3 Chargen

Kassier (xxxx):

Aktivitas und Alt-Clunia werden von *Chargen* geführt. Sie werden von AC bzw. PhC für die Dauer eines Semesters gewählt. Einfache Mehrheit.

Senior (x): Leiter der Aktivitas, Vertreter der Verbindung nach außen, Vorsitz bei

Conventen,..

Consenior (xx): Hat dafür zu sorgen, dass Farben getragen werden, Vertreter des

Seniors, Verwalter des Verbindungsinventars, organisiert sämtliche

Veranstaltungen.

Fuchsmajor (FM): Vorgesetzter der Füchse; sorgt dafür, dass die Füchse bei

Veranstaltungen anwesend sind; at die Füchse über die Verbindung

aufzuklären; Vertreter der Füchse beim AC; Keilen.

Schriftführer (xxx): führt Protokolle, Kurzberichte über Kneipen, Ehrungen und

Stiftungsfeste; er führt die Annalen und erhält den Verbindungsstempel.

Verantwortlicher für die Aktivenkassa. Er führt ein Kassabuch, kassiert

Pönalen und Beiträge.

Bildungsreferent (BR): Zuständig für die Weiterbildung ⇒scientia!

Budenwart (BW): er sorgt für Ordnung auf der Bude und kann zur Hilfe Füchse einteilen.

2.4 Versammlungen

AC – Aktivenconvent: beschlussfassendes Organ der Aktivitas; stimmberechtigt sind

Burschen und Mädchen.

FC – Fuchsenconvent: Schulung der Füchse; Vorsitzender ist der FM; nicht beschlussfähig;

stimmberechtigt sind nur die Füchse.

PhC - Philisterconvent: beschlussfassendes Organ der Alt-Clunia; stimmberechtigt sind Alt-

Clunier (Philister).

CC – Cumulativconvent: oberstes beschlussfassendes Organ der Verbindung;

stimmberechtigt sind Burschen und Mädchen sowie die Alt-Clunier; Zuständigkeit: Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung,

Auflösung der Verbindung, ...

ChC - Chargenconvent: wird von den Chargen gebildet und führt die Geschäfte der

Verbindung.

3 Liedgut

3.1 Fuchsenstrophe

Fröhlich singen, ernst bekennend, uns zu Gott, zu unsrem Land, angetan von wahrer Freundschaft, tragen wir das Fuchsenband! Stehen stolz zu unsrer Clunia, vergessen nicht was früher war, doch mit unserm Blick auf morgen |:stell'n wir Clunias Zukunft dar!:|

3.2 Farbenstrophe

Frisch voran mit kühnem Mute, Clunier prägt ins Herz euch ein, lasst uns kämpfen für die Freiheit, treten für die Wahrheit ein! Wir als echte Clunier dienen nimmer im Tyrannensold, und vor unsren Augen flieget |:hoch das Banner rot – weiß – Gold!:|

3.3 Landeshymne

1. Du Ländle meine teure Heimat, ich singe dir zu Ehr' und Preis, begrüße deine schönen Alpen, wo Blumen blüh'n so edel weiß und golden glühen steile Berge, berauscht vom harz'gen Tannenduft;

- Ref.: O Vorarlberg, will treu dir bleiben bis mich der liebe Herrgott ruft! O Vorarlberg, will treu dir bleiben bis mich der liebe Herrgott ruft!
- 2. Du Ländle meine teure Heimat, wo längst ein rührig Völklein weilt, wo Vater Rhein noch jung an Jahren, gar kühn das grüne Tal durcheilt; hier hält man treu zum Vaterlande und rot weiß weht es durch die Luft! (Ref.:...)
- 3. Du Ländle, meine teure Heimat, wie könnt' ich je vergessen dein, es waren doch die schönsten Jahre bei lieben, guten Mütterlein. Drum muss ich immer wieder kommen und trennte mich die größte Kluft. (Ref...)

3.4 Gaudeamus igitur

- 1. |:Gaudeamus igitur, iuvenes dum sumus:| post iucundam iuventutem, post molestam senectutem |:nos habebit humus!:|
- 2. |:Ubi sunt, qui ante nos in mundo fuere?:| Transite ad superos, vadite ad inferos, |:ubi iam fuere:|
- 3. |:Vita nostra brevis est, brevi finietur:| Venit mors velociter, rapit nos atrociter, |:nemini parcetur:|
- 4. |:Vivat academia! Vivant professores!:| Vivat membrum quodlibet! Vivant membra quaelibet! |:Semper sint in flore!:|
- 5. |:Vivant omnes virgines, faciles, formosae!:| Vivant et mulieres, tenerae, amabiles, bonae, laboriosae!:|
- 6. |:Vivat et respublica, et qui illam regit!:| Vivat nostra civitas, maecenatum caritas, quae nos hic protegit!:|
- 7. |:Pereat tristitia! Pereant osores!: | Pereant diabolus! Quivis antiburschius |: atque irrisores!: |

3.5 Hier sind wir versammelt

- 1. Hier sind wir versammelt zu löblichem Tun, drum Brüderchen ergo bibamus! Die Gläser, sie klingen, Gespräche sie ruh´n; beherziget: ergo bibamus! Das heißt noch ein altes, ein tüchtiges Wort, es passet zum ersten und passet so fort, und schallet ein Echo vom festlichen Ort, [: ein herrliches ergo bibamus! :]
- 2. Ich hatte mein freundliches Liebchen geseh'n, da dacht' ich mir: ergo bibamus; und nahte mich traulich, da ließ sie mich steh'n; ich half mir und dachte: bibamus! Und wenn sie versöhnet euch herzet und küsst, und wenn ihr das Herzen und Küssen vermisst, so bleibet nur bis ihr was Besseres wisst, [: beim tröstlichen ergo bibamus! :]
- 3. Mich ruft das Geschick von den Freunden hinweg: ihr Redlichen! ergo bibamus! Ich scheide von hinnen mit leichtem Gepäck, drum doppeltes: ergo bibamus! Und was auch der Filz von dem Leibe sich schmorgt, so bleibt für den Heitern doch immer gesorgt, weil immer dem Frohen der Fröhliche borgt: [: drum, Brüderchen: ergo bibamus! :]
- 4. Was sollen wir sagen zum heutigen Tag? Ich dächte nur: ergo bibamus! Er ist nun einmal von besonderem Schlag, drum immer aufs neue: bibamus! Er führet die Freunde durchs offene Tor, es glänzen die Wolken, es teilt sich der Flor, da leuchtet ein Bildchen, ein göttliches vor, [: wir klingen und singen: bibamus! :]

3.6 Sind wir vereint zur guten Stunde

- 1. Sind wir vereint zur guten Stunde, wir starker froher Männerchor, so dringt aus jedem frohen Munde die Seele zum Gebet hervor; denn wir sind hier in ernsten Dingen mit hehrem, heiligem Gefühl; [: d´rum soll die volle Brust erklingen ein volles, helles Saitenspiel. :]
- 2. Wem soll der erste Dank erschallen? Dem Gott der groß und wunderbar aus langer Schande Nacht uns allen in Flammenglanz erschienen war; der uns rer Feinde Trotz zerblitzet, der uns re Kraft uns schön erneut [: und auf den Sternen waltend sitzet von Ewigkeit zu Ewigkeit. :]
- 3. Wem soll der zweite Wunsch ertönen? Des Vaterlandes Herrlichkeit! Verderben allen, die es höhnen! Glück dem, der mit ihm fällt und steht! Es geh´, durch Tugenden bewundert, geliebt durch Redlichkeit und Recht, [: stolz von Jahrhundert zu Jahrhundert, an Kraft und Ehren ungeschwächt. :]
- 4. Das dritte, freier Männer Weide, am hellsten soll's geklungen sein! Die Freiheit heißet uns're Freude, die Freiheit führet uns're Reih'n; für sie zu leben und zu sterben, das flammt durch jede Männerbrust; [: für sie um hohen Tod zu werben, ist unsre Ehre, uns're Lust. :]

- 5. Das vierte hebt zur hehren Weihe die Hände und die Herzen hoch! es lebe alte Männertreue, es lebe unser Glaube hoch! Mit diesen wollen wir's bestehen, sie sind des Bundes Schild und Hort; [: fürwahr, es muss die Welt vergehen, vergeht das feste Männerwort!:]
- 6. Rückt dichter in der heil gen Runde und klingt den letzten Jubelklang! Von Herz zu Herz, von Mund zu Munde erbrause freudig der Gesang! Das Wort, das unsern Bund geschürzet, das Heil, das uns kein Teufel raubt [: und kein Tyrannentrug uns kürzet, das sei gehalten und geglaubt! :]

3.7 Wenn wir durch die Straßen ziehen:

- 1. Wenn wir durch die Straßen ziehen, recht wie Bursch' in Saus und Braus, schauen Augen, rot-weiß-goldnen, rot-weiß-gold aus jedem Haus; und ich lass die Blicke schweifen durch die Fenster hin und her, fast als wollt' ich eine suchen, |:die die Allerliebste wär'.:|
- 2. Und doch weiß ich, dass die eine wohnt viel Meilen weit von mir, und doch kann ich's Schau'n nicht lassen nach den schmucken Mädchen gier. Leibchen, wollt' dich nicht betrüben, wenn dir eins die Kunde bringt, und dass dich's nicht überrasche, |:dieses Lied ein Studio singt.:|
- 3. Liebchen, nicht um Goldeslohne hör' ich auf dir treu zu sein, nicht um eine Königskrone, ewig, ewig, bleib' ich dein! Doch das Schau'n nach hübschen Mädchen, die so freundlich nach mir sehen, nach den rot-weiß-goldnen |:wirst du mir doch zugesteh'n.:|
- 4. Wenn wir bei den Gläsern sitzen, unser Herz der Wein erfreut; wenn die Lieder hell erklingen, sich manch Freundschaftsband erneut; dann, mein Liebchen, blicke freundlich, hörst du Lied und Becherklang: dann gedenk ich deiner Liebe |:und dich feiert mein Gesang!:|

3.8 Gold und Silber

- 1. Gold und Silber lieb´ ich sehr, kann´s auch gut gebrauchen, hätt´ ich nur ein ganzes Meer, mich hineinzutauchen, ´s braucht nicht grad´ geprägt zu sein, hab´s auch so ganz gerne, [: sei´s des Mondes Silberschein, sei´s das Gold der Sterne. :]
- 2. Doch viel schöner ist das Gold, das vom Lockenköpfchen meines Liebchens niederrollt in zwei blonden Zöpfchen. Darum, du, mein liebes Kind, lass uns herzen, küssen, [: bis die Locken silbern sind und wir scheiden müssen. :]
- 3. Holdes Liebchen, trag´ nicht Leid, blicke nicht so trübe, weil du nicht die einz´ge Maid, die ich herzlich liebe! Schau´, Studenten machen´s so, lieben mehr als eine, [: bin ich nicht mehr Studio, lieb´ ich dich alleine. :]
- 4. Gräm´ dich nicht den ganzen Tag, dass wir gerne trinken, dass ich dich nicht küssen mag, wenn die Becher winken. Schau´, Studenten sind halt so, lieben Bier und Weine, [: bin ich nicht mehr Studio, lieb´ ich dich alleine. :]
- 5. Wer nur eine einz 'ge küsst bis zur Jahreswende und die andern schüchtern grüßt, der ist kein Studente. Wer noch nie bekneipet war, der hat nie studieret, [: wär ' er auch so manches Jahr ins Kolleg marschieret. :]
- 6. Sehr, wie blinkt der gold ne Wein hier in meinem Becher; horcht, wie klingt so silberrein froher Sang der Zecher! Dass die Zeit einst golden war, will ich nicht bestreiten, [: denk ich doch im Silberhaar gern vergang ner Zeiten. :]

3.9 O alte Burschenherrlichkeit

- 1. O alte Burschenherrlichkeit, wohin bist du entschwunden? Nie kehrst du wieder, gold ne Zeit, so froh und ungebunden! Vergebens spähe ich umher, ich finde deine Spur nicht mehr. [: O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! :]
- 2. Den Burschenhut bedeckt der Staub, es sank der Flaus in Trümmer, der Schläger ward des Rostes Raub, verblichen ist sein Schimmer, verklungen der Kommersgesang, verhallt Rapierund Sporenklang. [: O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! :]
- 3. Wo sind sie, die vom breiten Stein nicht wankten und nicht wichen, die ohne Moos bei Scherz und Wein dem Herrn der Erde glichen? Sie zogen mit gesenktem Blick in das Philisterland zurück. [: O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! :]

- 4. Da schreibt mit finsterm Amtsgesicht der Eine Relationen, der And´re seufzt beim Unterricht, und der macht Rezensionen, der schilt die sünd´ge Seele aus, und der flickt ihr verfall´nes Haus. [: O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! :]
- 5. Allein das rechte Burschenherz kann nimmermehr erkalten; im Ernste wird, wie hier im Scherz, der rechte Sinn stets walten; die alte Schale nur ist fern, geblieben ist uns doch der Kern, [: und den lasst fest uns halten, und den lasst fest uns halten! :]
- 6. Drum, Freunde! reichet euch die Hand, damit es sich erneue, der alten Freundschaft heil ges Band, das alte Band der Treue. Stoßt an und hebt die Gläser hoch, die alten Burschen leben noch, [: noch lebt die alte Treue, noch lebt die alte Treue! :]

3.10 Alles schweige! Jeder neige

- 1. Alles schweige! Jeder neige ernsten Tönen nun sein Ohr! [: Hört, ich sing´ das Lied der Lieder! Hört es, meine Bundesbrüder! [: Hall´ es :] wider, froher Chor! :]
- 2. Öst´rreichs Söhne, laut ertöne euer Vaterlandsgesang! [: Vaterland! du Land des Ruhmes, weih´ zu deines Heiligtumes [: Hütern :] uns und unser Schwert! :]
- 3. Hab´ und Leben dir zu geben, sind wir allesamt bereit, [: sterben gern zu jeder Stunde, achten nicht der Todeswunde, [: wenn das :] Vaterland gebeut. :]
- 4. Wer's nicht fühlet, selbst nicht zielet stets nach treuer Männer Wert, [: soll nicht unsern Bund entehren, nicht bei diesem Schläger schwören, [: nicht ent- :] weih'n das starke Schwert.:]
- 5. Lied der Lieder, hall' es wider: groß und stark sei unser Mut! [: Seht hier den geweihten Degen, tut, wie brave Burschen pflegen, [: und durch- :] bohrt den freien Hut :]
- 6. Seht ihn blinken in der Linken, diesen Schläger nie entweiht! [: Ich durchbohr´ den Hut und schwöre, halten will ich stets auf Ehre, [: stets ein :] braver Bursche sein. :]
- 7a. Nimm den Becher wackrer Zecher, vaterländ´schen Trankes voll! [: Nimm den Schläger in die Linke, bohr´ ihn durch den Hut und trinke [: auf des :] Vaterlandes Wohl! :]
- 7b. Seht ihn blinken in der Linken, diesen Schläger nie entweiht! [: Ich durchbohr´ den Hut und schwöre, halten will ich stets auf Ehre, [: stets ein :] braver Bursche sein. :]
- 8a. Komm, du blanker Weihedegen, freier Männer freie Wehr! Bringt ihn festlich mir entgegen von durchbohrten Hüten schwer!
- 8b. Lasst uns festlich ihn entlasten; jeder Scheitel sei bedeckt! Und dann lasst ihn unbefleckt bis zur nächsten Feier rasten.
- 9. Auf, ihr Festgenossen, achtet unsre Sitte, heilig, schön! Ganz mit Herz und Seele trachtet, stets als Männer zu besteh 'n. Froh zum Fest, ihr trauten Brüder; jeder sei der Väter wert! Keiner taste je ans Schwert, der nicht edel ist und bieder!
- 10. So nimm ihn hin, dein Haupt will ich bedecken und drauf den Schläger strecken: es leb´ auch dieser Bruder hoch! Ein Hundsfott, wer ihn schimpfen sollt´! [: So lange wir ihn kennen, woll´n wir ihn Bruder nennen: es leb´ auch dieser Bruder hoch! :]
- 11. Ruhe von der Burschenfeier, blanker Weihedegen, nun! Jeder trachte, wack rer Freier um das Vaterland zu sein! Jedem Heil, der sich bemühte, ganz zu sein der Väter wert; keiner taste je ans Schwert, der nicht edel ist und bieder!

3.11 Die Gedanken sind frei

- 1. Die Gedanken sind frei, wer kann sie erraten? Sie fliegen vorbei wie nächtliche Schatten. Kein Mensch kann sie wissen, kein Jäger sie schießen, es bleibet dabei: die Gedanken sind frei!
- 2. Ich denke, was ich will und was mich beglücket, doch alles in der Still´, und wie es sich schicket. Mein Wunsch und Begehren kann niemand verwehren, es bleibet dabei: die Gedanken sind frei!
- 3. Ich liebe den Wein, mein Mädchen vor allen, sie tut mir allein am besten gefallen. Ich bin nicht alleine bei meinem Glas Weine, mein Mädchen dabei: die Gedanken sind frei!

- 4. Und sperrt man mich ein im finsteren Kerker, das alles sind rein vergebliche Werke; denn meine Gedanken zerreißen die Schranken und Mauern entzwei: die Gedanken sind frei!
- 5. Drum will ich auf immer den Sorgen entsagen und will mich auch nimmer mit Grillen mehr plagen. Man kann ja im Herzen stets lachen und scherzen und denken dabei: die Gedanken sind frei!

3.12 Keinen Tropfen im Becher mehr

- 1. Keinen Tropfen im Becher mehr und der Beutel schlaff und leer, lechzend Herz und Zunge. Angetan hat mir's dein Wein, deiner Äuglein heller Schein, [: Lindenwirtin, du junge! :]
- 2. "Angekreidet wird hier nicht, weil's an Kreide uns gebricht", lacht die Wirtin heiter. "Hast du keinen Heller mehr, gib zum Pfand dein Ränzel her, [:aber trinke weiter!":]
- 3. Tauscht der Bursch sein Ränzel ein gegen einen Krug voll Wein, tät´ zum Geh´n sich wenden. Spricht die Wirtin: "Junges Blut, hast ja Mantel, Stab und Hut; [: trink und lass dich pfänden!" :]
- 4. Da vertrank der Wanderknab´ Mantel, Hut und Wanderstab, sprach betrübt: "Ich scheide. Fahre wohl, du kühler Trank, Lindenwirtin jung und schlank, [: liebliche Augenweide!" :]
- 5. Spricht zu ihm das schöne Weib: "Hast ja noch ein Herz im Leib; lass mir's trauter Wand'rer!" Was geschah, ich tu's euch kund: auf der Wirtin rotem Mund [: brannte heiß ein and'rer.:]
- 6. Der dies Lied erdacht sang's in einer Sommernacht lustig in die Winde. Vor ihm stund ein volles Glas, neben ihm Frau Wirtin saß [: unter der blühenden Linde. :]

Fakultätsstrophen (Mündl. überlieferte Zusätze)

Theologe: Auch ein Herr Theologus bat sie schüchtern um einen Kuss unter der blühenden Linde. Und Frau Wirtin tat es gern, gab ihm einen im Namen des Herrn [:unter der blühenden Linde.:]

Jurist: Dass sie küsste der Jurist, gar nicht zu verwundern ist, denn es ist nichts Schlechtes; hängt ja doch das Wort: ius, ius, eng zusammen mit dem Kuss, [: denn er ist was "Rechtes". :] **Mediziner:** Und der Mediziner spricht: "Euch Frau Wirtin küss´ ich nicht, wegen der Bazillen. Doch ihr habt ein Töchterlein, weil das ist so nett, so fein, na, um Gottes Willen, [: riskier ich die Bazillen." :]

Zahnarzt: Und der Zahnarzt gar nicht faul greift Frau Wirtin in das Maul unter der blühenden Linden. Denkt, sie braucht ja ganz gewiss nach dem Kuss ein neu´ Gebiss [: unter der blühenden Linde. :]

Philosoph: Und der Philosoph nicht dumm, bat sie um ein osculum, wenn auch nur ein kleines; doch Frau Wirtin lacht und spricht: "Auf lateinisch küsst man nicht!" [: unter der blühenden Linde.:]

Philologe: Von der klassischen Philologie war ja auch ein Sohn dabei, unter der blühenden Linde. Lehrten einst doch schon Catull, Horaz, Ovid und auch Tibull: [: Küssen ist keine Sünde! :]

Germanist: Auch ein Germanist errang sich der Wirtin Minnedank; doch er tät´ihr künden, wie in grauer Väterzeit Liebe geendet mit Herzeleid [: durch ein Blatt der Linde. :]

Techniker: Hört ihr nun den Technikus, seine Meinung über den Kuss: Küssen gehöret zur Technik. Denn zwei Pole zieh n sich an, wenn auch nur für momentan, [: unter der blühenden Linde. :]

Mathematiker: Und ein Mathematikus bat Frau Wirtin um einen Kuss unter der blühenden Linde. Aus dem einen wurden zwei, aus den zweien 'ne unendliche Reih', [: unter der blühenden Linde. :]

Physiker: Horch´, da kommt ein Physikus, raubt der Wirtin Kuss auf Kuss unter der blühenden Linde. Und sie spricht: "Er ist ein Mann, der recht thermisch küssen kann, [: unter der blühenden Linde. :]

Chemiker: Und der Studio der Chemie saß der Wirtin vis-à-vis, von Geburt viel schlauer. Er erhob sein volles Glas, prüft mit Lackmus: Was ist das? - [: Die Reaktion war sauer. :] Veterinär: Kam ein Veterinär dazu, führt am Halfter eine kranke Kuh unter die blühende Linde. Kaum tät er die Wirtin seh n, ließ er gleich das Rindvieh steh n, [: unter der blühenden Linde.:]

Agrarier: Ein Student der Landwirtschaft kam auf seiner Wanderschaft unter die blühende Linde. Hätt' Frau Wirtin gern geküsst, doch er stank so sehr nach Mist, [: dass sie entfloh geschwinde! :]

Welthändler: Auch ein junger Handelsmann hielt bei der Frau Wirtin an unter der blühenden Linde. Und bei einem Kruge Wein's wurden sie bald handelseins, [: küssten sich unter der Linde.:]

Hütteningenieur: Auch so ein rußiger Hüttenmann trug sich um ein Küsschen an unter der blühenden Linde. Keinem gab sie mehr ´nen Kuss - weil sie sich jetzt waschen muss, [: unter der blühenden Linde. :]

Informatiker: Auch ein Informatiker kam zu der Frau Wirtin her, wollte gern sie küssen. Doch zu keinem Kuss er kam, denn er hätt' ihn ins Programm [: vorher schreiben müssen. :] **Gymnasiast:** Auch ein junger Gymnasiast, der da seufzte unter der Last vieler Schularheiten.

Gymnasiast: Auch ein junger Gymnasiast, der da seufzte unter der Last vieler Schularbeiten sprach zur Wirtin Töchterlein: "Küsse mich, o Mägdelein, [: aber sag´s nicht weiter!":]

Jäger: Einem jungen Jägersmann hat's die Wirtin angetan, küsst sie unter der quercus. Seither trägt er stolz und frei auf dem Haupte ein Geweih. Ei, das gibt noch Verdruss [: beim heiligen Hubertus.:]

Freiwillige Feuerwehr: Kommt ein Mann der Feuerwehr von einem Einsatz zum Wirtshaus her, und sein Durscht is net zwida. Doch als er die Wirtin sieht, ihm im Herzen ein Funke sprüht, [: und es brennt schon wieder. :]

Fuchs: Auch ein junges Füchselein kehrt bei der Frau Wirtin ein einstens mitternächtlich. Und er zeigt der Wirtin vor, was er erlernt vom Fuchsmajor, [: und das ist beträchtlich! :]

Bursch: Auch einbursche fein kehrt bei der Frau Wirtin ein unter der blühenden Linde. Tauschte mit ihr Kuss um Kuss, plötzlich aber rief er: "Schluss!"; [: denn er wär´ verdurstet. :]

Philister: Kam auch ein bemoostes Haupt, küsst die Wirtin unerlaubt auf die kalte Schulter. Doch die Wirtin spricht: "Mein Sohn, du in deiner Position wirst dir schon das Küssen [:was kosten lassen müssen!":]

Fuchsmajor: Und der hohe Fuchsmajor warnt die Füchse bang davor, in Couleur zu küssen. Wenn es aber niemand sieht, wenn's im Dunkeln stets geschieht, [: kann er's nur begrüßen. :] MKV: Auch ein Studio des MKV wollte küssen des Wirtes Frau unter der blühenden Linde. Kam der Lindenwirt herbei, bracht' ihm die Prinzipien bei [: mit der spanischen Rinde. :] Schluss: Als der Lindenwirt es sah, was mit seiner Frau geschah, hielt er es für Sünde. Und er nahm den Wanderstab, prügelte den Wanderknab', [: unter der blühenden Linde.:]

3.13 Vivat Bacchus

(Chor): Vivat Bacchus, Bacchus lebe, Bacchus war ein braver Mann, der zuerst der goldnen Rebe süßen Nektar abgewann. Es leben die, die, die, sie leben alle hoch, sie leben alle hoch.

(Solo, erhebt sich - ergreift das Glas und singt): Ob ich 's wag' und ob ich 's tu, ob 's die Herren auch lassen zu? (Chor): [: Hinunter mit dem Plunder :]

[: Hinunter mit ihm! :] (Solo, macht die Nagelprobe und singt): Es ist gescheh´n, ihr alle habt´s geseh´n.

(Chor): Es ist gescheh'n, wir alle hab'n's geseh'n.

weitere Lieder werden aus dem Cantusprügel gelernt

4 Studentengeschichte

Um unsere heutigen Gebräuche und Sitten, kurz den COMMENT zu verstehen, aber auch um das ganze historische Umfeld der Studenten näher kennen zu lernen, muss jeder Farbstudent zumindest die Grundzüge der Geschichte der Studenten kennen.

Universitäten als solche sind und waren Stätten, an denen Wissende und Wissensdurstige aus allen Ländern zusammenkamen, um Wissen auszutauschen und zu vergrößern. Zur Zeit der Entstehung der ersten Universitäten war die Wissenschaft noch sehr stark mit dem Glauben verbunden. Die ältesten Universitäten entstanden in Bologna (1080) und Paris. Diese ersten Universitäten waren freiwillige Zusammenschlüsse von Lehrern und Studenten. Da es noch sehr wenige Unis gab, mussten die Studenten oft lange Reisen auf sich nehmen, die sehr gefährlich waren. Zum Schutz der Studenten erließ 1158 Kaiser Friedrich I, Barbarossa daher die "Authentica habita".

Die mittelalterlichen Universitäten waren 4 Fakultäten gegliedert:

- 1. Artistenfakultät
- 2. Theologie
- 3. Medizin
- 4. Jurisprudenz

Zuerst musste man auf der **Artistenfakultät** ein Grundstudium absolvieren und wurde so zum **"magister artium"**. Danach konnte man eines der 3 anderen Studien beginnen. Der Student begann sein Studium mit 15 - 17 Jahren und konnte frühestens mit 21 (Bologna) die Universität mit dem Doctor abschließen.

Die Macht der Studenten war in den Anfängen relativ groß. Fühlten sie sich ungerecht behandelt, zogen sie oft von der Universität weg und kamen nie wieder. (So zogen 1222 die Studenten aus Bologna aus und gründeten in Padua eine neue Universität.)

Die erste deutschsprachige Universität entstand in Prag (1348). Die Universität von Wien (1365) ist heute die älteste deutschsprachige Universität. Sie wurde von Rudolf IV gegründet. Zu dieser Zeit setzte die Gründung von Universitäten durch den Staat ein. 1510 studierten im ganzen hl. röm. Reich 6000 Studenten (Durchschnitt 300/Uni). In der mittelalterlichen Stadt bildete die Universität einen abgeschlossenen Bezirk, der auch über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte.

Der erste studentische Zusammenschluss war die

4.1 Burse

In einer Burse lebten ca. 20 Studenten in **klösterlicher Einfachheit** zusammen. In den meisten Städten herrschte **Bursenzwang**. Jeder Student hatte einen gewissen Beitrag zu entrichten, von dem dann das Essen bezahlt wurde. (Burse = Geldbeutel = ein Haus, das von einer aus einem gemeinsamen Beutel lebenden Gesellschaft bewohnt wird; vgl. Börse.)

Der Bewohner einer Burse hieß **bursarius od. bursant ----> "Bursch".** In den Bursen wurde aber nicht nur gewohnt, sondern auch unterrichtet. Eine Burse wurde von einem Magister geleitet.

An studentischen Brauchtum entstand die Deposition (= Aufnahmezeremonie, die Deposition wird später zu einem offiziellen Universitätsakt)

Die Bursen entstanden um 1250. Ihr Ende kam mit der Reformation um 1520.

Die Studenten schlossen sich auch nach ihrer nationalen Herkunft zusammen ---> es entstanden die

4.2 Nationen

In ihnen organisierten sich die Studenten nach ihren Herkunftsländern. Die Gliederung in Nationen herrschte im romanischen Sprachraum vor. Im deutschen Sprachraum hatten nur Prag, Wien und Leipzig eine solche Einteilung.

- Jeder Student musste einer Nation beitreten, um studieren zu können.
- Die Nationen hatten aktives und passives Wahlrecht bei der Rektorwahl.
- Sie gaben den Mitstudierenden Schutz und Geleit (und Begräbnis)

Die Nationen bestanden ca. **ab dem 14. Jahrhundert**. Sie hielten sich teilweise sehr lang, entwickelten sich aber oft zu karitativen Unterstützungsvereinen (z. B.: in Wien bis 1830). Mit der **Reformation** wurden die Zeiten unsicherer. **Bauernkriege u. Glaubenskonflikte** erschütterten die Universitäten. In dieser Zeit war auch das **Waffentragen notwendig**, um sich auf langen Reisen zur Wehr setzen zu können. Mit dem Aufkommen der Schusswaffen kam der Degen vorwiegend im Adel und bei Studenten in Verwendung. In dieser Zeit nahm auch die Zahl der **Vaganten** (fahrende Studenten u. Schüler) zu, die sich als Betrüger und Diebe über Wasser hielten

Auch das Unterrichtswesen sollte reformiert werden. Vor allem die Jesuiten stellten dabei wieder den Einfluss der kath. Kirche auf das Bildungswesen wieder her. Im Gegenzug wurden durch die evangelische Kirche und durch evangelische Landesfürsten viele **protestantische**

Universitäten gegründet [Marburg, Königsberg, Jena (1558)]. Im Laufe der Gegenreformation folgten katholische Gründungen [Würzburg, Olmütz, Graz (1582)]

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde die Deposition zum offiziellen Aufnahmeakt an den deutschen Universitäten.

Die neue Korporationsform dieser Zeit war die

4.3 Landsmannschaft

Die Landsmannschaften waren Träger des Pennalismus. Jeder Student hatte in der Verbindung ein Probejahr (=Pennaljahr) zu absolvieren (Fuchsenzeit!). Während dieser Zeit wurde er von den älteren Mitgliedern aufs ärgste drangsaliert, was manchmal sogar bis zum Selbstmord des Fuchsen führte.

Der Ausdruck Fuchs od. Fux entstand in dieser Zeit.

Herkunft: lat. faex = Bodensatz einer Flüssigkeit od.

lat. fucus = Drohne = leistet keine Arbeit, faul

Einteilung der Fuchsenzeit: Krassfuchs (lat. crassus = derb, ungehobelt)

Brandfuchs (= geläuterter Fuchs)

Organisiert traten die Landsmannschaften ab 1615 in Erscheinung.

Es gab schon Chargen (Senior, Consenior, ...)

und erstmals wurde ein Comment ausgearbeitet.

Grundsätze: Freundschaftsprinzip Beleidigungen im Guten beilegen

Demokratie

Hauptzweck: Schutz der gemeinschaftl. Interessen auf fremden Hochschulen.

Bald aber kam es zum sittlichen Verfall (Trunksucht, Duellwut). So führte dieses Benehmen 1793 am Regensburger Reichstag zur Auflösung und zum Verbot aller geheimen

Studentenverbindungen.

Parallel zu den Landsmannschaften entwickelten sich im 18. Jahrhundert

4.4 Studentische Orden

Die studentischen Orden verstanden sich **zunächst als Gegensatz zu den Landsmannschaften**. Ihr Gedankengut war mit dem der Freimaurer verwandt. In den Orden entwickelte sich das **Prinzip der Lebensfreundschaft**.

Die Orden strebten die Herrschaft über die Landsmannschaften an. Oft waren Orden daher ein kleiner, straff organisierter, elitärer Kreis innerhalb einer Landsmannschaft, der die Landsmannschaft nur als Keilboden ansah.

Die Ideale der Orden waren die der französischen Revolution, jedoch legte man bald zu viel Wert auf Äußerlichkeiten und eine überspitzte Ehrauffassung führte zur zügellosen Duellierung, so gab es in Jena in einem Jahr 400 Duelle.

Bald wurden die ersten Orden verboten und ihre letzten Spuren finden sich um 1819. Die Orden führten bereits den Zirkel ein (um 1785): noch ohne feste Form, ab 1820 mit Rufzeichen geschrieben. Ab 1850 hatte der Verbindungszirkel dann eine feste Form. Als Opposition zu den Landsmannschaften und Orden entwickelten sich sogenannte

4.5 Kränzchen

Sie bekämpften das Duell und verschmolzen die Grundsätze der Landsmannschaften und Orden.

Sie bilden die Brücke zur heute bekannten Form der Korporation.

Aus diesen Kränzchen entwickeln sich nämlich die

4.6 Corps

Die Corps hatten ursprünglich noch stark **landsmannschaftliche Züge**. Da der Name "Landsmannschaft" bei den Behörden nicht gerne gehört wurde (Verbot!) , nannten sich diese Verbindungen **ab 1810 "Corps"**.

Die Corps stellten einen **festen Bund** dar. Die Entscheidung um Neuaufnahme von Mitgliedern musste mit großer Mehrheit gefällt werden. Der Aufgenommene hatte den Eid auf die gekreuzten Klingen bzw. auf einen Gegenstand zu leisten. (Von Orden übernommen). Sie beharrten auf der unbedingten Satisfaktion und dem **Duellzwang**. Allerdings bemühten sie sich um eine Neuformulierung.

Die Corps unterteilten sich in **Lebenscorps** (für ganzes Leben nur Mitglied in einem Corps), und **Waffencorps** (Eintritt in anderes Corps möglich).

Die Corps führten Band und Mütze ein. Das Band, das alle Brüder verbindet, ist freimaurerischen Ursprungs. Seit jener Zeit kommt es meistens als Dreifarb (Trikolore ---> frz. Revolution) vor.

Auch der **Zirkel** wurde von den Corps miteingeführt. Weiters wurden auch die studentischen **Wappen** entwickelt.

4.7 Die Urburschenschaft

Um 1800 führte Napoleon Bonaparte einen Eroberungskrieg gegen die Staaten Europas. Auch die deutschen Länder (und damit das neue Kaiserreich Österreich) wurden mehrmals vernichtend geschlagen.

Da die Politiker versagten, riefen vor allem die Dichter das Volk zum Widerstand auf: **Johann Gottlieb Fichte**: "Reden an die deutsche Nation" (1808), **Theodor Körner, Heinrich Kleist, Friedrich Ludwig Jahn**.

Sie fanden großes Echo bei der akademischen Jugend. So kam es zur Gründung eines "Tugendbundes", der bald verboten wurde. Darauf wurde ein "Deutscher Bund" gegründet, in dem Jahn einen Statutenentwurf für die Burschenschaft verfasste:

- Burschenfreiheit (Bildung zum deutschen Mann, Hochschulbesuch)
- Ehre über Leben
- · Vaterland und Volk über alles.

Am 17. März 1813 trat Jahn dem **Lützow'schen Freicorps** bei, das eine **Erhebung gegen Napoleon** in Gang bringen wollte. Viele Studenten schlossen sich begeistert dem Freicorps an, dem aber keine Erfolge vergönnt waren.

Die **Heimkehrer** aus dem Krieg waren aber vom **nationalen Gedanken** begeistert und unterstützten die **Bildung von Burschenschaften**. 1814: Gründung d. Teutonia Halle mit dem Wahlspruch **"Ehre, Freiheit, Vaterland"**. (1817 aufgelöst).

12. Juni 1815: Gründung der URBURSCHENSCHAFT im Gasthof "Zur Tanne" in Jena. Farben: Schwarz-Rot-Gold (Farben der Uniformen des Lützow'schen Freicorps: Rock: schwarz; Kragen: rot; Knöpfe: gelb)

Am 17. Oktober 1817 fand in Eisenach das 1. Wartburgfest statt. Dabei wurden 300 Jahre Reformation und 3 Jahre Sieg über Napoleon gefeiert. Gleichzeitig wurden die politischen Ziele der Burschenschaft formuliert:

- Religiöse, politische und wirtschaftliche Einigung Deutschlands
- Ausbau der Wehrkraft
- Konstitutionelle Monarchie mit landständischer Verfassung
- Ministerverantwortlichkeit
- · Gleichheit vor dem Gesetz
- Öffentlichkeit der Rechtspflege
- Einführung von Schwurgerichten
- Einheitliches Recht
- Abschaffung der Geheimpolizei
- Schutz von Freiheit u. Eigentum
- Abschaffung v. Leibeigenschaft u. Geburtsvorrechten
- Rede- u. Pressefreiheit.

Politische **Ausrichtung** der Burschenschaft: National: Überwindung der Kleinstaaterei

Religiös: Bekenntnis zum Christentum (Protestantismus)

Sittlich: Einschränkung des Duells Sozial: Gleichwertigkeit der Studenten

Demokratisch: Wahlen der Funktionen. Abstimmung über wesentliche Fragen.

1818 waren von 700 - 800 Studenten in Jena bereits 569 Mitglied der Burschenschaft. Im Jahre 1819 kritisierte der Dichter und **Staatsrat** in russischen Diensten **August v. Kotzebue** die Burschenschaft und das dt. Universitätswesen. Daraufhin wurde er am 23. März 1819 von **Karl Ludwig Sand erdolcht**. Sand war Mitglied einer akademischen Verbindung, jedoch nicht Burschenschafter. Doch das Attentat gab Staatskanzler Metternich den Anlass zu den **KARLSBADER BESCHLÜSSEN** (20. September 1819) => **Verbot aller akademischen Verbindungen.**

26. November 1819: Auflösung der Urburschenschaft, polizeistaatliche Überwachung der Studenten und strenge Zensur.

Burschenschaftliche Verbindungen bestanden aber im Untergrund weiter.

1827 spaltet sich die Burschenschaft in eine "germanische" und eine "arminische" Linie. (Diese Namen stammen von den Berliner Burschenschaften Germania und Arminia, deren jeweiligem Kurs sich dann andere Burschenschaften anschlossen.)

Im Jahre **1848** kam es in fast allen europäischen Staaten zu **Revolutionen**. Die Studenten stiegen auf die Barrikaden, um ihre Ideen durchzusetzen. Spätestens aber 1849 waren die Studenten gescheitert. In Österreich etablierte sich unter Kaiser Franz-Josef I der Neoabsolutismus. Auch das Verbot von Zusammenschlüssen zu Verbindungen blieb noch lange Jahre aufrecht.

Um die Zeit der Revolution entstand auch eine neue Strömung, der **Progress**. Es sollten **Gemeinschaften ohne Rücksicht auf Korporationszugehörigkeit** gegründet werden, einige Progressisten forderten sogar die Abschaffung der Verbindungen. Mit dem **Scheitern der Revolution ging** der **Progress** bald **zugrunde**, und die alten Korporationsformen bildeten sich wieder:

4.8 Die Corps nach 1848

Die Corps bildeten nach **1848** sehr bald örtliche **Seniorenconvente**, aus denen dann als Verband der *Kösener Senioren-Convents-Verband* hervorging.

Die Zahl der Duelle stieg nach 1848 stark an und 1859 wurde die **Bestimmungsmensur** (= Jedes Mitglied muss eine Pflichtmensur als Mutprobe fechten) eingeführt. Manchmal kam es sogar zu Mensuren ganzer Chargenconvente gegeneinander.

Die Corps verließen mehr und mehr ihre landsmannschaftlichen Grundsätze, denn die soziale Herkunft wurde viel wichtiger. So entwickelten sich die Corps zu exklusiven Clubs - deren Mitgliederzahlen blieben so trotz steigender Studentenzahlen gleich. Zum Beispiel war Kaiser Wilhelm II. von Preußen bei einem Corps aktiv.

Die Corps wandten sich dem Adel und Großbürgertum zu und **verloren** schließlich gänzlich ihren **Bezug zum Großteil der Studenten**. Von Kaiser Wilhelm II. wurden sie als Verbindungen bezeichnet, die "Kraft und Mut stählen". Aus den studentischen Revolutionären des Jahres 1848 waren somit Träger eines restaurativen Staatsgedankens geworden. In Österreich konnten sie sich kaum durchsetzen.

4.9 Die Burschenschaft nach 1848

Die Burschenschaften hatten es nach 1848 wesentlich schwerer, sich wieder zu sammeln. 35 Burschenschaften schlossen sich 1881 zum Allgemeinen Delegierten Convent (ADC) zusammen.

Die deutschen Burschenschaften waren dabei gemäßigter als die österreichischen. Dies erklärt sich daraus, dass die deutschen Burschenschaften seit der Gründung des 2. Kaiserreiches durch Bismarck und Wilhelm I. ihre Forderung nach einem deutschen Nationalstaat verwirklicht sahen. In Österreich-Ungarn kann von einem deutschen Nationalstaat keine Rede sein, weshalb die österreichsichen Burschenschaften viel radikaler das deutschnationale und vor allem antisemitische Element hervorkehrten. So wurden die Aufnahmegesuche von österreichischen Burschenschaften in den ADC aufgrund ihres Radikalismus' zurückgewiesen. Wie vorhin schon erwähnt, hatte sich die Burschenschaft 1827 in eine germanische und eine arminische Linie gespalten. Die Arminische Linie war weit radikaler ausgerichtet, und zur Erreichung ihrer Ziele waren ihr alle Mittel recht.

Die Burschenschaften beteiligen sich immer mehr am **Antisemitismus**, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts sehr stark aufkam.

4.10 Die neuen Landsmannschaften

Sie huldigten der **Mensur**, verwarfen aber die Bestimmungsmensur. Im Unterschied zu den Corps verlangten sie ihren Mitgliedern **nicht so viele Pflichten** ab.

4.11 Konfessionelle Verbindungen

1828 gründeten **evangelische Theologen** die **erste konfessionelle Verbindung**, die "Teutonia" Erlangen, aus der sich 1836 die noch heute bestehende "Uttenruthia" entwickelte. Sie verwarf das Duell und **legte Wert auf die religiöse Erziehung** ihrer Mitglieder. Ihr Beispiel

regte die Gründung ebensolcher Verbindungen an mehreren deutschen Universitäten an, aus denen sich später der **Wingolf** und der **Schwarzburgbund** entwickelten. Diese ersten Verbindungen bezeichneten sich als **christlich**, waren aber **mehrheitlich protestantisch** dominiert. In den **vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts** wurden dann auch die ersten **katholischen Verbindungen** gegründet. Den Anfang machte hier die Schweiz mit dem **1841** gegründeten "**Schweizer Studentenverein**".

Da in Deutschland katholische Studenten gegenüber den protestantischen benachteiligt waren, schlossen sie sich mit der Zeit zu katholischen Verbindungen zusammen. Am 15. November 1844 kam es zur Gründung der Bavaria Bonn. 1851 ging in München aus einer Pennalie die Hochschulverbindung Aenania München hervor. 1856 entstand in Breslau die Winfridia. Winfridia bot Aenania ein Cartellverhältnis an, was diese am 6. Dezember 1856 annimmt. Dieses Datum gilt als Gründungstag des CV (Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen). Diese Verbindungen haben die Prinzipien religio, patria, scientia und amicitia.

Die **ersten katholischen Verbindungen Österreichs**, die heute noch bestehen, finden sich in Innsbruck. 1859 wurde dort eine Sektion des "Schweizerischen Studentenvereins" gegründet. 1864 folgte ihr die katholische Hochschulverbindung "Austria" nach. Sie schloss sich dem seit 1856 bestehenden "Cartellverband (CV)" an.

Die konfessionellen Verbindungen pflegten ebenso wie andere Korporationen studentisches Brauchtum. Sie lehnten aber das Duell und die Mensur ab, was ihnen lange die Anerkennung an den Universitäten erschwerte. Besonders in der Anfangszeit konnten viele Verbindungen nur unter größten Anstrengungen ihren Betrieb aufrechterhalten. Die konfessionellen akademischen Verbindungen hatten oft gute Kontakte zu den Kirchen und vertraten immer eine konservative Politik. Um die Jahrhundertwende setzte ein großer Aufschwung in ihren Reihen ein. Auf katholischer Seite dominierten der CV und der KV, der Kartellverband der die katholische Studentenvereine, die keine Farben trugen, ab 1865 einte. Der Wingolfsbund führte die Reihen der protestantischen Couleurstudenten.

Ab den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts kam es zum sogenannten **Kulturkampf** auf den Universitäten, in denen die katholischen Studenten von den national-liberalen aufs ärgste bekämpft wurden. Der "Holzcomment" hielt sich in Österreich bis vor den 2. Weltkrieg. (Holzcomment ist die Bezeichnung für die oft wüsten Schlägereien zwischen den beiden verfeindeten Gruppen; dabei wird der Bummler recht häufig zweckentfremdet.)

Erste katholische Pennalien (Mittelschulverbindungen) waren in Österreich:

1876 Teutonia Innsbruck

1888 Sternkorona Hall i. Tirol

1900 Cimbria Innsbruck

Der CV entwickelte sich mit der Zeit zu einem starken, grenzübergreifenden Dachverband. Nach dem 1. Weltkrieg entkrampfte sich das Verhältnis zwischen Schlagenden und CV teilweise. Zur Regelung von Ehrenstreitigkeiten wurde daher 1921 das Erlanger Verbändeabkommen geschlossen. Mit einer neuen Generation Aktiver und der aufkommenden Wirtschaftskrise spitzte sich das Verhältnis aber wieder zu, und abermals gab es Zusammenstöße.

1933 übernahm Adolf Hitler in Deutschland die Macht. Die studentischen Verbindungen mussten das Führerprinzip annehmen, d. h. demokratischen Wahlen der Verbindungs- u. Verbandsgremien wurden verboten. Nach und nach werden sie verpflichtet, nationalsozialistisches Gedankengut zu übernehmen, und schließlich wurden sie aufgelöst. Im Sommer 1933 verfügte der Führer des CV die Mitglieder der NSDAP-feindlichen österreichischen Bundesregierung (Dollfuß, Schuschnigg, Vaugoin) aus dem CV auszuschließen. Diese Aktion gab den österreichischen Verbindungen den Anlass, sich endgültig vom gleichgeschalteten CV abzuschalten und einen eigenständigen Verband zu aründen

Der ÖCV wurde 1938 beim Anschluss Österreichs an Deutschland wie alle anderen Studentenverbände und -verbindungen verboten. Viele CVer betätigen sich im Widerstand. In Innsbruck wurde 1940 sogar eine neue CV-Verbindung gegründet, die Alpinia. Nach dem 2. Weltkrieg ersteht der ÖCV wieder und bleibt ein selbständiger Verband.

4.12 Die national-freiheitlichen Korporationen nach 1945

Die schlagenden Verbindungen hatten es viel schwerer, sich nach 1945 wieder zu konsolidieren, sympathisierten doch viele Mitglieder mit dem Nationalsozialismus. Viele Schlagende beteiligten sich auch an den Verbrechen des NS-Regimes. So konnten sie **erst Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre wieder reaktivieren** und erlangten bei weitem nicht mehr jene Bedeutung, die sie in der Zwischenkriegszeit bzw. vor dem 1. Weltkrieg gehabt haben. In den 60er Jahren sorgten sie aber erneut für Schlagzeilen, als ein Mitglied der Wiener Burschenschaft "Olympia" den ersten politischen Mord der 2. Republik beging. Im Zuge von Auseinandersetzungen während einer Demonstration gegen einen Professor, der nationalsozialistisches Gedankengut öffentlich vertrat, erschlug der Burschenschafter einen kommunistischen Pensionisten.

5 Das moderne Farbstudententum

Der Mittelschüler-Kartell-Verband der katholischen farbentragenden Studentenkorporationen Österreichs (MKV) ist nicht der einzige couleurstudentische Verband Österreichs. Grundsätzlich kann man die Welt des österreichischen Couleurstudententums in konfessionelle und national-freiheitliche Verbindungen trennen.

5.1 Die katholischen Verbindungen

3.1.1 Die österreichischen Verbände

Die katholischen Verbindungen versuchten seit der Mitte des 19. Jh., sich zu organisieren, was durch regionale, politische und persönliche Probleme immer wieder verschleppt und verzögert wurde. Schließlich bildeten sich 1933 der **MKV** als Organisation der katholischen Pennalien (= Mittelschulverbindungen) und der Österreichische Cartell-Verband (ÖCV) für die katholischen Hochschulverbindungen (durch Austritt aus dem gesamtdeutschen CV, der von den Nationalsozialisten gleichgeschaltet worden war).

Der ÖCV umfasst Verbindungen an allen Universitäten Österreichs, die ähnlich einer MKV-Verbindung aufgebaut, aber in der Regel viel größer sind. Der ÖCV ist nach dem Vorortsprinzip organisiert, d.h. eine Verbindung übernimmt für ein Jahr den Vorsitz des Verbandes. Der größte Ortsverband des CV ist der Wiener CV, dem die Hälfte aller ÖCV-Verbindungen angehören. Inklusive befreundeter Verbindungen umfasst der ÖCV z. Zt. (Jänner 1997) 46 Korporationen und diese ca. 9000 Mitglieder.

Der ÖKV (Österreichischer Kartellverband) ist der Verband der nichtfarbentragenden katholischen Studentenvereine, also auch ein Hochschulverband. Er umfasst elf Verbindungen, von denen derzeit neun aktiv sind. Er stand immer im Schatten des ÖCV und wird oft mit diesem verwechselt, doch kamen aus den Reihen des ÖKV immer wieder große Persönlichkeiten. In Graz ist der ÖKV übrigens sogar ähnlich stark wie der ansässige ÖCV - beide umfassen dort vier voll aktive Verbindungen!

Der Akademische Bund der Katholischen Österreichischen Landsmannschaften (KÖL) ist die Dachorganisation der zwölf Landsmannschaften an Österreichs Universitäten. Ihre Ursprünge reichen in die 20er Jahre zurück, als Anhänger einer konstitutionellen Monarchie (das ist eine durch Verfassung eingerichtete Monarchie mit einem vom Volk gewählten Parlament, in der die Rechte der einzelnen Staatsorgane genau festgelegt sind) sich zusammenfanden. Damals war der monarchistische Gedanke in Österreich noch sehr stark und der Glaube an die junge Republik sehr gering. Auch heute noch gibt es viele, für die die Positivargumente für eine Demokratie, deren Staatsoberhaupt ein Monarch ist, schwerer wiegen als die Gegenthesen. Daher erfreuen sich die mit dem MKV befreundeten Landsmannschaften ungebrochenen Zustroms.

Der Ring katholischer akademischer Burschenschaften (RkaB) trägt einen verwirrenden Namen, denn mit Burschenschaften hat dieser Verein nichts zu tun. Er ging aus sogenannten "wissenschaftlichen Vereinen" hervor; heute umfasst der RkaB vier Vereine.

3.1.2 Mädchen in Couleur

Aufgrund der gewachsenen Traditionen und der speziellen Ausprägung des Verbindungslebens in rein männlichen Korporationen haben sich sowohl MKV als auch ÖCV entschlossen, die Verbindungen in dieser Form zu erhalten.

Das bedeutet aber nicht, dass Mädchen vom Couleurstudententum ausgeschlossen sind; der Verband farbentragender Mädchen (VfM) auf Mittelschulebene und der Verband Christlicher Studentinnen (VCS) auf Hochschulebene zeigen, dass ein weibliches Couleurstudententum sehr lebendig sein kann, wenn es eigene Formen und Traditionen entwickelt. Beide Verbände sind mit dem MKV befreundet, auch für ihre Mitglieder gilt das Du-Wort.

Manche MKV-Verbindungen haben auch für der Verbindung nahestehende Mädchen und Damen sogenannte Damenzirkel eingerichtet, die die Verbundenheit mit der Pennalie ausdrücken. In den letzten Jahren hat die Zahl farbtragender Mädchen stark zugenommen und sie sind heute schon fast in jedem Bundesland vertreten. Freilich unterscheidet sich der Farbcomment oft beträchtlich (so trägt z.B die Studentinnenverbindung Koinonia Wien im VCS Broschen und Stecktücher in den Verbindungsfarben). Es ist auf alle Fälle unangebracht, solchen Farbenschwestern feindselig gegenüberzustehen.

Daneben gibt es noch sogenannte "gemischte Verbindungen". Sie haben sich im Sinne eines gesellschaftspolitischen Gesamtanspruches für Verbindungen mit vollberechtigten weiblichen und männlichen Mitgliedern entschlossen, so z.B. die mit dem MKV befreundete Clunia Feldkirch oder die in Unfrieden geschiedene Siegberg Dornbirn. Natürlich ändert sich dabei einiges im gewohnten Verbindungsleben. Dennoch beweisen diese Verbindungen immer wieder, dass es ihnen gelingt, Comment und Brauchtum auf ihre speziellen Verhältnisse anzupassen, was allerdings so manchem "gstandenen" Couleurstudenten einiges vermissen lässt. Dazu kommt aber auch ein stärkerer gesellschaftspolitischer Anspruch, den eine gemischte Verbindung stellen kann.

Ein positives Beispiel stellt die dem MKV nahestehende Clunia Feldkirch da, die einen Kompromissweg gesucht und gefunden hat; es gibt sicher MKV-Verbindungen, die den Comment weniger leben als die Clunia. Ob freilich der Weg der Clunia für andere Verbindungen Vorbildwirkung haben soll oder nicht, sei dem eigenen Urteil überlassen.

3.1.3 Der EKV

Die katholischen Verbände und ihnen nahestehende Verbindungen haben unter Federführung des MKV den **Europäischen Kartellverband** gegründet, der unsere Freundschaft über nationale, sprachliche und geographische Grenzen hinweg zum Ausdruck bringt. Der EKV vertritt unsere gemeinsamen Interessen auch sehr aktiv beim Europarat in Strassburg und beim Europäischen Parlament in Brüssel. Durch seine Bildungsveranstaltungen möchte er allen Kartellschwestern und Kartellbrüdern aus seinen Mitgliedsverbänden die Idee eines vereinten Europa näher bringen und ihnen allen neue Chancen in Europa eröffnen.

Im EKV sind MKV, ÖCV, ÖKV, KÖL, RkaB, VfM und VCS für Österreich vertreten; doch auch in anderen Ländern blüht das Couleurstudententum.

Deutschland ist durch fünf Verbände im EKV vertreten. Der deutsche CV ist der größte katholische farbstudentische Bund Deutschlands und mit dem ÖCV durchaus vergleichbar. Einer seiner prominentesten Mitglieder ist übrigens (man staune!) Thomas Gottschalk. Der deutsche KV ist aber nur unwesentlich kleiner, hier steht es also ganz anders als in Österreich, wo ÖCV und ÖKV in der Mitgliederzahl sehr differieren. Daneben gibt es auch in Deutschland einen Ring katholisch deutscher Burschenschaften (RkdB), der wie sein österreichische Kollege einen irreführenden Namen trägt; tatsächlich handelt es sich um einen eher wissenschaftlich orientierten Verband katholischer Studentenvereine. Und das hat er mit dem deutschen Unitas-Verband gemeinsam, der Dachorganisation der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine. Schließlich gibt es in Deutschland noch den Technischen Cartellverband (TCV), der die katholischen Bünde an den technischen Fachhochschulen Deutschlands eint. Es gibt in Deutschland zwar auch Pennalien, zu denen der MKV Kontakte pflegt, die aber in keinem gesamtdeutschen Dachverband organisiert und auch nicht Mitglied des EKV sind.

In Belgien gibt es den Katholiek Vlaams Hoogstudentenverbond (**KVHV**); er umfasst nur Flamen (niederländisch sprechende Belgier) und ist national ausgerichtet. Wallonische Studentenverbindungen (französisch sprechende Belgier) sind bis dato nicht bekannt.

Der Schweizer Studentenverband (**SchwStV**) ist nicht nur durch sein Zentralfest bekannt, das jeden Sommer hunderte Couleurstudenten aus ganz Europa in die Schweiz lockt, sondern durch seine sprach- und bildungswegübergreifende Struktur. So finden sich im SchwStV gemischte und eingeschlechtliche, Hochschul- und Mittelschulverbindungen, französische und deutsche Verbindungen. Daher gibt es auch innerhalb des SchwStV Unterverbände, die den unterschiedlichen Ausrichtungen der Verbindungen Rechnung tragen. Der SchwStV bekennt sich klar zu einer politischen Partei, der Christlichen Volkspartei, von der er im Gegenzug entsprechenden Einfluss verlangt (und auch bekommt; in der kleinen Schweizer Regierung ist der SchwStV vertreten). Übrigens heißen die Verbindungen in der Schweiz etwas anders, nämlich Sektionen. Auch eine Verbindung aus Österreich ist Mitglied des SchwStV, die **Helvetia Oenipotana Innsbruck**, die aus den in Innsbruck studierenden Schweizern besteht.

Als Erbe der Vergangenheit Österreichs besteht auch im Bozner Teil Tirols ein Mittelschülerverband, der **STMV**, der auch Mitglied des EKV ist, zur Zeit aber nur aus einer aktiven Verbindung besteht, die sich in Vorgriff auf mögliche künftige Änderungen in Europa mittlerweile dem Tiroler Mittelschülerverband (TMV), das ist der dortige Landesverband des MKV, angeschlossen hat.

In Ungarn ist der Verband **KEDEX** (**Keresztény Diákegyesületek Kartellszövetsége** - Kartellverband christlicher Studentenverbindungen in Ungarn) das Bindeglied der dortigen Studentenverbindungen, die teils schon vor der Wende im Geheimen entstanden sind und zu denen einige MKV-Verbindungen traditionell gute Kontakte pflegen.

Zusätzlich sind Verbindungen aus Frankreich (Elsaß), Liechtenstein, der Slowakei, Slowenien und der Ukraine Mitglied im EKV. In der Slowakei gibt es Bestrebungen einen Dachverband zu gründen, der übrigens sowohl Mittelschul- als auch Hochschulverbindungen umfasst. In Polen hat der deutsche CV Verbindungsgründungen in Angriff genommen. Es gibt übrigens auch in Italien eine Verbindung (die Capitolina Rom, die für deutsche Studenten in Rom gegründet wurde) und in Japan (die Edo Rhenania Tokio, die viele japanische Mitglieder umfasst).

5.2 Die National-Freiheitliche Studentenschaft

Diese Verbindungen, die sich auf die Burschenschaften des vorigen Jahrhunderts zurückführen, werden durch mehrere Merkmale gekennzeichnet: Sie sind **pflichtschlagend** (d.h. die Mitglieder müssen zumindest ein Duell [eine Mensur] gefochten haben) oder **freischlagend** (d.h. es steht jedem frei, ob er sich duellieren will; diese Verbindungen werden von den pflichtschlagenden eher herablassend betrachtet), **nicht-christlich** (bisweilen sogar antichristlich) und **deutschnational**. Das bedeutet nicht unbedingt großdeutsch, also für einen Anschluss eintretend. *Im Gegensatz zum MKV, der sich zur historisch gewachsenen Nation Österreich bekennt, steht bei den Burschenschaftern das Bekenntnis zur deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft.* Österreich als souveräner Staat wird als Tatsache, aber nicht als Notwendigkeit anerkannt.. Schließlich sind die Burschenschaften weitaus stärker **parteiungebunden**; Liberale und Sozialisten fanden sich früher durchaus im Lager der Burschenschaften. Auch heute gibt es Vertreter der Burschenschaften in zwei Parlamentsparteien (FPÖ, ÖVP), wobei aber der weitaus größte Teil seine politische Heimat bei der FPÖ gefunden hat, deren Obmann Jörg Haider selbst Burschenschafter ist.

Vor dem Verbindungsnamen führen national-freiheitliche Korporationen entweder ein B! (für Burschenschaft), S! (für Sängerschaft) oder ein L! (für Landsmannschaft). Es gibt aber noch andere Möglichkeiten. In Österreich herrscht hier eine bunte Vielfalt vor.

Der Wahlspruch "Ehre, Freiheit, Vaterland" hat für die Burschenschaften einen etwas anderen Beigeschmack als für uns; abgesehen davon, das wir Gott vorangestellt haben. Die Burschenschaften gehen von einem oft bis ins kleinste Detail festgelegten Ehrbegriff aus, der nach Duellen und Genugtuung (Satisfaktion)verlangt. Wer nicht fechten will, ist unehrenhaft (daher auch alle katholischen Studenten!). Die katholische Lehre lehnt Duelle ab, da bewusstes Verletzen und Töten nur als Verteidigung bzw. Notwehr in Frage kommt. Das vorsätzliche Verwunden eines Menschen ohne Notwendigkeit lehnt das Christentum rigoros ab!

3.1.4 Die österreichischen Burschenschaften

In Österreich gibt es Burschenschaften sowohl auf Hochschul- als auch auf Mittelschulebene. Die Verbindungen sind zumeist in kleineren Verbänden zusammengeschlossen. Etliche sind auch Mitglied bei Verbänden, deren Schwergewicht in Deutschland liegt.

Die Mittelschulverbindungen sind im Österreichischen Pennälerring (ÖPR) zusammengeschlossen, der die Publikation "Junges Leben" herausgibt, die bisweilen auch an MKV-Verbindungen geschickt wird. *Gleich vorweg:* Der MKV hat die Adressen an diesen, unseren schärfsten Konkurrenten im Bereich des pennalen Farbstudententums, nicht weitergegeben! Der ÖPR hatte in den letzten Jahren wieder einen Aufwärtstrend zu vermerken, der aber wieder zum Stillstand gekommen sein dürfte.

Übrigens nehmen sich auch die Burschenschaften der Frage "Mädchen in Couleur" an und gründeten die "Wiener Akademische **Mädelschaft Freya**". Sie ist nichtschlagend.

3.1.5 Der Umgang mit Burschenschaften

Grundsätzlich hat der MKV in einem Beschluss der Kartellversammlung festgehalten, dass Aktionen, die der Verbrüderung dienen, abzulehnen sind. Auch wenn es im Brauchtum äußere Ähnlichkeiten gibt, vertritt der MKV als katholischer Verband eine andere Tradition und ein anderes Weltbild. Zudem schadet der Kontakt mit schlagenden Verbindungen dem öffentlichen Bild des MKV, der sich in dieser Hinsicht immer wieder mit Vorurteilen konfrontiert sieht. Auch der Besuch von Burschenschafts-veranstaltungen in Couleur ist abzulehnen. Der Du-Comment gilt natürlich nicht, da es sich nicht um Farbenbrüder handelt. Ausnahmen stellen natürlich Situationen da, wo man auch im Alltag zum vertrauten Du greifen würde, etwa, wenn zwei Schüler zusammentreffen.

Sollten Burschenschafter eine MKV-Bude in Couleur betreten, sollte man sie zum Ablegen desselben höflich aufzufordern. Es ist aber ratsam, wenn ein Eklat droht und der Burschenschafter allein ist, eher Höflichkeit walten zu lassen als ihn hochkant hinauszuwerfen (das ist nämlich auch nicht die feine Art; wir sind ja für Gäste aus allen Lagern offen). Sollten die Burschenschafter aber in größerer Art auftreten oder gar versuchen, Spefüchse abzuwerben, so ist es Eurem Taktgefühl überlassen, die richtigen Maßnahmen zu setzen.

Private Kontakte zu Burschenschaftern sind natürlich nicht verboten; es handelt sich dabei ja nicht um Menschenfresser oder Miniatur-Führer, sondern um normale Mitmenschen. Es sollte aber klar sein, dass es sich dabei nur um private Kontakte handelt, die weder für den MKV noch die Verbindung irgendeine Bedeutung haben.

5.3 Andere farbstudentische Bünde

Es gibt daneben noch andere Farbstudenten, die aber im Vergleich zu den erwähnten Lagern eher wenige sind.

Corps sind schlagende, aber völlig unpolitische Verbindungen; in Österreich konnten sie nie richtig Fuß fassen, in Deutschland stellen sie dagegen eine großen Teil der Farbstudenten. Ihr eher elitärer Anspruch begeisterte u.a. Kaiser Wilhelm II. (deutscher Kaiser 1888-1918). Sie sind am C! vor dem Verbindungsnamen erkennbar.

Christliche Verbindungen sind vor allem in konfessionell gemischten Gebieten stark vertreten; es gibt in Deutschland auch rein protestantische Verbindungen. In Österreich gibt es in Wr. Neustadt eine bekannte christliche Verbindung, den Studentenbund "Lichtenstein", und in Oberschützen im Burgenland die einzige evangelische Mittelschulverbindung der Welt, die "Tauriscia". Sie pflegen meist einen guten Kontakt zu örtlichen MKV-Verbindungen oder zum MKV-Landesverband.

In Tirol stellt die **Frundsberg Schwaz** einen einmaligen Fall dar; ihre Mitglieder werden während der Schulzeit Füchse, mit der Matura geburscht und sind während des Studiums aktiv. Diese Hoch- & Mittelschulverbindung hat nicht nur die dortige MKV-Verbindung Juvenia Schwaz verdrängt, sondern blüht auch heute gedeihlich. Aufgrund ihrer Struktur ist sie bei keinem Verband Mitglied.

6 Sonstiges

6.1 Abkürzungen

AC - Aktivenconvent
FC - Fuchsenconvent
CC - Cumulativconvent
PhC - Philisterconvent
ChC - Chargenconvent

KÖStV - Katholische Österreichische Studentenverbindung

VMCV - Vorarlberger Mittelschülercartellverband

MKV - Mittelschülerkartellverband ÖCV - Österreichischer Cartell-Verband

CV/KV - Cartell-Verband

EKV - Europäischer Kartellverband VFM - Verband farbentragender Mädchen

6.2 Der Comment

Das Zusammenleben der Studenten in den Schulstädten führte im 18. Jahrhundert zu bestimmten Verhaltensregeln. Ab etwa 1770 entstand der Begriff "comment" (=französisch wie). Dieser beinhaltete zunächst keine klaren Begriffe, sondern eher vorerst Regeln, wie man Kommerse veranstaltet und Mensuren durchführt. Später erfolgte allmählich eine Erweiterung des Comments zu bestimmten Regeln über die Sitten und den äußeren Anstand der Studenten in der Bedeutung einer Art studentischen Standesordnung.

Diese Bedeutung besitzt der Comment auch noch heute als Richtschnur für eine dem couleurstudentischen Leben charakteristische Disziplin für das Leben in der Verbindung und dem Auftreten als Couleurstudent in der Öffentlichkeit. Der sog. "Bier"- oder "Kneipcomment" darf damit nicht verwechselt werden. Bei diesem handelt es sich um - überlieferte, jedoch stets weiter entwicklungsfähige - Vorschriften bei couleurstudentischen Festlichkeiten und Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, nicht minder aber auch zur Hebung der Fröhlichkeit bei Kneipen und Kommersen. In der heutigen Zeit ist es wohl unnötig besonders zu bemerken, dass die Enthaltsamkeit von Alkohol kein Hindernis zur Aufnahme in die Verbindung darstellt.

3.1.6 Der Farbencomment

Als äußeres Zeichen unserer Zusammengehörigkeit tragen wir bei allen unseren Veranstaltungen unsere Farben in Band und Mütze.

Mütze (oder Deckel): Verbindungsfarben.

Biertonne: unbestickte, schirmlose, cerevisähnliche Kopfbedeckung, in den Verbindungsfarben für Alte Herren (nicht auf der Straße zugelassen)

Straßencerevis: mit Weinlaub bestickte cerevisähnliche; Kopfbedeckung in den Verbindungsfarben für Alte Herren, die auch auf der Straße getragen werden kann

Dr. cer.Cerevis: mit Lorbeer besonders bestickte cerevisähnliche Kopfbedeckung nur für Träger des Titels "Doctor cerevisiae".

Stürmer: gibt es bei Clunia nicht; Kopfbedeckung in den Verbindungsfarben, die den Soldatenmützen im amerikanischen Bürgerkrieg ähnelt.

Vollwichs: wird von den Chargierten bei besonderen Veranstaltungen getragen, besteht aus dem Cerevis (kleine steife und bestickte Studentenmütze in den Verbindungsfarben, mit einem Gummiband am Hinterkopf befestigt, beim Fuchsmajor mit einem Fuchsenschwanz versehen) oder Barett; Flaus (mit Verschnürungen versehene Studentenjacke); Schärpe in den Verbindungsfarben (auf der rechten Schulter zu tragen); Buchs (weiße Hose); Kanonen (schwarze Stiefelschächte, nur mit schwarzen Schuhen zu tragen, manchmal auch mit Sporen); weiße Handschuhe mit Stulpen, Schläger mit Gehänge.

Halbwichs: statt Buchs und Kanonen wird eine schwarze Hose und schwarze Schuhe getragen sonstige Adjustierung wie bei der Vollwichs, Schläger ohne Gehänge. Weitere Couleurabzeichen:

Bierfloh (Couleurnadel): kleines, schildförmiges Abzeichen in den Farben der Verbindung; als MKV-Floh ein kleines, weißes dreieckiges Abzeichen.

Bierzipf: (ursprünglich) Uhranhänger mit einem Burschenband durchzogen, mit dem Verbindungszirkel und einer Widmung graviert (wird vom Leibburschen dem Leibfuchsen dediziert).

Wein- und Sektzipf: ein kleineres Format des Bierzipfes mit dem engeren Weinzipf- oder Sektzipfband in den Verbindungsfarben (wird vom Leibfuchsen dem Leibburschen dediziert, auch als Freundschaftszeichen zwischen Bundes- und Kartellbrüdern)

Das Auftreten in vollen Farben (Band und Mütze) in der Öffentlichkeit bedeutet nicht nur ein öffentliches "Farbe-Bekennen" zum Couleurstudententum, es bedeutet auch die Verpflichtung, sich als Couleurstudent entsprechend zu zeigen und zu benehmen. Zu Band und Mütze gehören in der Öffentlichkeit (also außerhalb der Bude) unbedingt Hemd und Krawatte, Sakko lange Hose. Dies ist auch Pflicht, wenn es sich um festliche Veranstaltungen auf der Bude handelt (z.B.: Kneipen).

Wohl mit Recht wird von einem Besucher oder Absolventen einer höheren Schule ein gewisses Benehmen erwartet, das seiner Bildung entspricht. Dies gilt ebenso im Umgang mit jedem Nächsten, als insbesondere gegenüber Älteren und Damen. Beim Auftreten in Couleur tritt hiezu noch die Überlegung hinzu, dass der Couleurträger - als solcher erkennbar - nach außen seine Verbindung, den MKV, ja das ganze Farbstudententum repräsentiert.

Die Mütze (Biertonne, Cerevis) ist ständig auf dem Kopf zu tragen (außer in der Kirche, beim Zutrinken, Begrüßen, Absingen von Hymnen, Bundeslied und Farbenstrophen), das Ablegen der Kopfbedeckung auf den Tisch ist eine Unsitte! Bei Begegnungen mit MKVern gilt der Grußkomment. Grundsätzlich grüßt der Angehörige der jüngeren Verbindung zuerst, der Bursch den Alten Herren, der Fuchs immer zuerst durch Abnehmen der Mütze (beim Cerevis salutieren) und einem Grußwort (zB. "Heil Dir!"). Bei Begrüßung mit Händedruck ist die Mütze mit der linken Hand abzunehmen, wobei eine Vorstellung mit Couleurnamen und Verbindung bei persönlich nicht bekannten Kartellbrüdern tunlich ist.

3.1.7 Der Kneip-(Bier-)Komment

1. Allgemeines

Der Kneip- oder Bierkomment ist der Inbegriff althergebrachter studentischer Regeln und Förmlichkeiten, wie sie bei einem geselligen Beisammensein, insbesondere bei Kneipen und Kommersen, zur Wahrung der Ordnung und Disziplin sowie zur Hebung der Gemütlichkeit und des studentischen Frohsinns beobachtet werden. Er gilt grundsätzlich, wenn drei (studentischer Grundsatz: tres faciunt collegium!) Bundes- oder Kartellgeschwister (bierehrliche Seelen), darunter mindestens ein Bursch/ein Mädchen, bei commentmäßigem Stoff (Bier) beisammen sind. Er ist eine der vielen Lebensäußerungen (Formen und Normen), die sich im Laufe der Jahrhunderte aus dem deutschen Universitätsleben herausgebildet haben und die von den Verbindungen übernommen und weitergebildet wurden und als Gewohnheitsrecht noch immer werden. Er ist somit ein Teil der couleur-studentischen Tradition. Bei couleurstudentischen Veranstaltungen bemerkt man sofort, dass trotz allen Frohsinns und aller Lustigkeit doch in Allem eine stramme Organisation und Einheitlichkeit liegt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder an der Kneiptafel sind genau festgelegt. Die Kneipordnung dient - auf freiwilliger Unterordnung der Mitglieder unter eine Autorität (Präsidium, Kontrarium, Fuchsmajorat) basierend - auch als Mittel zur Erziehung zu Gehorsam und Disziplin, ohne den Frohsinn und die Gemütlichkeit zu unterbinden, ja gerade um diese zu fördern und dabei jede Unordnung und jedes Durcheinander zu vermeiden. Er gibt die Möglichkeit, schöne Studentenlieder zu singen sowie feierliche (Burschung, Bandverleihung) und lustig-scherzhafte (Rezeption, Branderung, spezielle Komments, Bierzeitung, Bierschwefel) Zeremonien in geordneter Weise durchzuführen. Seine Einhaltung wird durch Sanktionen in einem eigenen Strafsystem gewährleistet, das bei vernünftiger Handhabung Übertretungen verhindern und bestrafen soll. Dies geht aber nur, wenn die Kommentkenntnisse entsprechend vorhanden sind und er zweckentsprechend angewendet wird.

2. Kneipveranstaltungen

Die Kneipe zählt zu den speziellen studentischen Veranstaltungen. Sie ist ein geselliges Beisammensein, in der sich der studentische, frohe Teil des Verbindungslebens abspielt. Hier gilt der Kneipkomment uneingeschränkt, hier werden die studentischen Zeremonien vorgenommen und studentische Lieder gesungen.

Man unterscheidet:

- a) offizielle Kneipen (regelmäßige oder zu besonderen Anlässen, wie Semesterantritt bzw. Semesterschluss, stattfindende Kneipen, Festkneipen, Trauerkneipen). Sie bestehen aus dem Officium (offizieller Teil), dem Inofficium (sich daran anschließender inoffizieller, lustiger Teil) und allenfalls der Fidulität (weiteres inoffizielles Beisammensein ohne Präsidium) bzw. einem Bierkönigtum (inoffizielles weiteres Beisammensein unter dem Vorsitz eines bestimmten "Bierkönigs");
- b) Exkneipen (offiziöse Kneipe anschließend an eine andere Veranstaltung, bei Ausflügen etc.);
- c) Kommerse (festliche Kneipen, meist anlässlich des Stiftungs- und des Weihnachtsfestes).

Die Leitung einer Kneipe liegt in den Händen des Präsidiums (meist Senior), welches von den Kontrarien (Consenior, Fuchsmajor) unterstützt wird. Das Präsidium verfügt über absolute Machtgewalt bei der Kneipe, seine Anweisungen sind sofort - bei Strafen - zu befolgen. Die Kontrarien überwachen seine Anweisungen in ihren Bereichen (Fuchsmajor bei den Füchsen). Präsidium und Kontrarien dürfen während der Kneipe ihre Plätze nicht verlassen. Ist dies (etwa navigendi causa) unbedingt erforderlich, müssen einen Bursch für die Dauer ihrer Abwesenheit mit ihrer Vertretung betrauen.

Der Kneipverlauf:

Ein vom Senior beauftragter Bursch gibt das Kommando:

"Omnes ad loca! Silentium! Zum Einzug der Chargierten, omnes surgite!"

Die Anwesenden begeben sich zu ihren Plätzen, nehmen die Mützen ab und erheben sich. Die Chargierten ziehen in das Kneiplokal nach dem MKV-Chargierkomment. Nach dem Gruß begeben sie sich an ihre Plätze (Präsidium und Kontrarien).

Präsidium: (schlägt dreimal mit dem Schläger auf den Tisch, beim dritten Schlag schlagen die Kontrarien mit)

"Silentium! Kneipe incipit! Es steige das Erste Allgemeine: Gaudeamus igitur! - "Zur Ersten – Bbr/Bsr. intonas!"

Steht ein Klavier oder eine Musikkapelle zur Verfügung, kann das Kommando erfolgen: "Kiste (Musik) einige Takte voraus!", worauf einige Takte des Liedes gespielt werden, bevor das Kommando "Zur Ersten!" erfolgt)

Nach dem Absingen der ersten Strophe erfolgt das Kommando "Zur Zweiten! usf. bis die letzte Strophe des Liedes angesagt wird:

Präsidium: "Lied fällt mit seiner Letzten!". Nach Absingen des Liedes erfolgt das Kommando:

Präsidium: "Schöner Cantus bestens verklungen, ein Schmollis cantoribus!"

(Andere Kommandos: schönes Lied bestens verdankt, ein Prosit den Sängern u.ä.)

Präsidium und Korona trinken einige Schlucke.

Präsidium: "Colloquium!"

Dieselbe Zeremonie erfolgt bei jedem anderen Lied. Meist erfolgt nach einer Strophe des zweiten Liedes die Begrüßung. Nach dem Absingen etwa der ersten Strophe kommandiert das Präsidium: "Cantus steht. (Etwa:) Bei der heutigen Kneipe ist es mir eine besondere Ehre begrüßen zu dürfen." Die erschienen Damen können etwa begrüßt werden mit "meinen Handkuss den erschienenen Damen". Danach wird die nächste Strophe wie oben angesagt. Nach Absingen des Letzten Allgemeinen und dem Schmollis kommandiert das Präsidium: "Kneipe ex. Zu meinem Nachfolger im Inofficium bestimme ich Bundesbruder x!" Der so Ernannte begibt sich zum Präsidium, schlägt mit dem Schläger auf den Tisch und

kommandiert:
"Silentium! Adsum! (oder "ich melde meine Ankunft!") Das Wort hat das Kontrarium zu meiner Rechten (danach zu meiner Linken)!"

Contrarium (danach Fuchsmajor): "Hohes Präsidium, zu meinem Nachfolger als Contrarium ernenne ich Bundesbruder y!" Worauf sich der so Ernannte zum Contrarium begibt, mit dem Schläger auf den Tisch aufschlägt und sagt: "Hohes Präsidium! Silentium rekommandiert!" Nachfolger im Präsidium: "Silentium diktiert!"

Neues Kontrarium: "Peto verbum pro me!"

Nachfolger im Präsidium: "Habeas verbum!"

Neues Kontrarium: "Ich melde meine Ankunft (oder adsum)!"

Sind die Kontrarien neu eingenommen, kommandiert das neue Präsidium: "Silentium! Omnes

surgite zum Auszug der Chargierten!"

Die Korona erhebt sich und nimmt die Deckel vom Kopf. Nach dem Auszug der Chargierten kommandiert das neue Präsidium:

Die Mitglieder an der Biertafel bestehen aus den privilegierten, d.s. Präsidium und Kontrarien, den vollberechtigten, d.s. Burschen, Philistern, Ehren- und Bandphilister und Ehrenmitglieder, und den minderberechtigten Mitgliedern, d.s. Füchse und Konkneipanten wegen ihres "mangelnden Bierverstandes", Bierkranke und Bierimpotente sowie Bierschisser infolge der Minderung ihrer "Bierehre". Damit niemand gezwungen ist zu viel zu trinken, kann er sich vom Präsidium für "bierimpotent" erklären lassen, welches verkündet: "Silentium! Bundesbruder Q ist bierimpotent!" Er darf dann nichts mehr trinken. Ist jemand aus irgendeinem Grunde verhindert, Bier zu trinken, verkündet das Präsidium über seinen Wunsch: "Silentium! Bundesbruder Q ist bierkrank.

Einige spezielle Eigenheiten bei einer Kneipveranstaltung:

- 1. Wie schon gesagt, liegt alle Macht gegenüber der Korona beim Präsidium, dessen Anweisungen unbedingt zu befolgen sind. Dies gilt insbesondere beim Kommando "Silentium!", nach dem unbedingtes Redeverbot herrscht.
- 2. Will jemand aus der Korona öffentlich das Wort ergreifen, muss er sich an sein zuständiges Kontrarium bzw. Präsidium wenden und sagen: "Hohes Präsidium! Peto verbum!" Präsidium: "Habeas verbum!". Erst jetzt kann Q das Wort an die Korona ergreifen. Nach jedem Silentium kommandiert das Präsidium: "Colloquium!".
- 3. Will sich jemand von seinem Sitz und der Biertafel entfernen, hat er vorher das Präsidium bzw. sein Kontrarium um die Erlaubnis zu bitten: "Hohes Präsidium (Kontrarium)! Peto tempus!", was ihm mit "Habeas!" oder "Non habeas!" bewilligt oder verweigert wird. Vor der Wiedereinnahme seines Platzes hat er sich beim Präsidium (Kontrarium) wieder zu melden mit den Worten: "Hohes Präsidium (Kontrarium) tempus ex!".
- 4. Beim Verlassen seines Platzes ist es tunlich, über sein Bierglas den Deckel zu legen, da sonst sein Stoff (Bier) von den Umsitzenden "abgefasst" werden könnte. Dies geschieht, indem der Nächstsitzende das Bierglas des Abwesenden ergreift und es mit den Worten antrinkt: "Abgefasste Stange des studiosus Y!" und es seinem Nachbarn weiterreicht, der mit den selben Worten weitertrinkt. Dies geschieht solange, bis das Glas geleert ist. Der zuletzt Austrinkende hat zu vermelden: "Abgefasste Stange des studiosus Y ex!" und das Bierglas umgelegt abzustellen, ansonsten er ein gleiches Stoffmaß zu bezahlen hat.
- 5. Das Zutrinken ist eine besondere Art, jemanden zu ehren. Eine besondere Ehrung ist das Zutrinken mit der Blume (das Antrinken des ersten Schlucks). Dies geschieht mit den Worten: "Lieber Bundesbruder X, ich bringe Dir die Blume (einen gewaltigen Streifen) (aufs Spezielle!)". Der so Geehrte trinkt dem ihn Ehrenden ebenfalls zu etwa mit den Worten: "Sehr geehrt! Prost!". Der Zusatz "aufs Spezielle" bedeutet, dass der so Geehrte nicht verpflichtet ist, dem ihn Ehrenden binnen fünf Bierminuten "nachzukommen", wozu er sonst verpflichtet ist, indem er innerhalb dieser Zeit dem anderen mit den Worten zutrinkt: "Lieber Bundesbruder Y, ich komme meiner Bierverpflichtung nach". Füchse trinken immer nur "aufs Spezielle" zu.
- 6. Hat man gerade keinen Stoff (z.B.: Glas leergetrunken), antwortet man nach dem Kommando "Ein Schmollis cantoribus" und beim Zutrinken mit den Worten "Stoff auf der Achs!" beim Zutrinken mit dem Zusatz "ich komme meiner Bierverpflichtung nach!", welch letzteres binnen 5 Bierminuten auch zu geschehen hat.
- 7. Die Füchse sind Probemitglieder, die durch die Probezeit ihre Eignung zu beweisen haben, als vollberechtigte Mitglieder (Burschen) in die Verbindung aufgenommen zu werden. Es wird hier besonders der Beweis des Gehorsams und der Unterwerfung unter die Autorität der Gemeinschaft gefordert, weil hiezu auch die Vollmitglieder verpflichtet sind. Es heißt nicht umsonst "wer befehlen will, muss gehorchen gelernt zu haben". Sie sind heutzutage natürlich nicht mehr der Willkür der Vollmitglieder unterworfen, wie dies seinerzeit vor Jahrhunderten der Fall war, und werden von ihrem Fuchsmajor auch entsprechend geschützt. Zu ihren Aufgaben

gehört aber wohl, vor und nach den Veranstaltungen die Bude in Ordnung zu bringen, ältere Semester mit Stoff versorgen und sich allen Burschen und Philistern gegenüber als hilfreich und höflich zu erweisen.

8. Bei der Kneiptafel (und im persönlichen Verkehr überhaupt) sprechen einander die Bundesbrüder nur mit ihren Couleurnamen (auch Biernamen, Spitzen) an.

6.3 Studentische Redewendungen

Absteche - beim Singen der Farbenstrophe anderer Verbindungen

(außer Freundschaftsverb.)

ad loca - alles geht auf die Plätze (meistens bei Kneip-

/Kommersbeginn)

ad diagonalem - trinken, bis man den Boden im Glas sieht (ca. Hälfte)

ad fundum - das Glas austrinken (ex-trinken)

aufschlagen - Am Beginn einer Kneipe/eines Kommerses mit dem

Schläger auf den Tisch!

Bedauerungsschluck - Zeichen dafür, dass man nicht einverstanden ist mit

dem, was der/die betreffende gesagt/getan hat

BIER

angelegenheit - alles was mit Bier zu tun hat

duell - Wetttrinken mit einer vorher vereinbarten Menge Bier

(wird bei uns sehr selten praktiziert)

ehre - z.B.: bei Bierduell

familie - Leibclunier, Biervater/mama, Biergeschwister, ...
minute - 5 Bierminuten sind ca. 3 (richtige) Minuten
oper - Vorführung bei der ein bes. Bds.

besungen wird.

sau - beleidigend (führt meistens zum Bierduell) schwefel - kurze lustige Rede (meistens im Inofficium einer

Kneipe)

taufe - wenn der Deckel mit Bier vollgefüllt wird

verschiss - bei ungemäßem Verhalten (bei "Suff") muss man sich

weg von der Corona setzen und darf keinen Stoff zu

sich nehmen

Blume bringen - mit vollem Glas mit jemanden anstoßen ("Ich bringe dir

meine Blume")

Cantus intonieren - ein Lied anstimmen ("... intonas")
Cantus verhunzen - ein Lied verhunzen ("Cantus verhunzt")
Corona - Anwesende auf einer Kneipe/Kommers (ohne

Chargierte)

Colloquium - Gesprächspause zwischen Teilen einer Kn.

cum leporibus - mit Damen (lat.: Hasen)
c. t. (cum tempore) - mit Viertelstunde Verspätung

Dr. cer.

EB

besonderer Titel (wird vor Vulgo gestellt)

hrenbursch – bes. Titel (vor Vulgo)

erstes Allgemeines

ex auctoritate

besonderer Titel (wird vor Vulgo gestellt)

hrenbursch – bes. Titel (vor Vulgo)

erstes Lied bei einer Kneipe (Gaudeamus)

Endschluss des Seniors ohne AC Beschluss

Fidulitas - gemütlicher "Hock"

Fuchsenkneipe - Kneipe, die von Fuchsen geschlagen wird

Habeas tempus - Erlaubnis die Tafel zu verlassen (nach der Anfrage mit

Peto tempus)

Habeas verbum - Erlaubnis sich zu Wort zu melden (nach der Anfrage mit

Peto verbum)

hoff. - hochoffizielle Veranstaltung

In die Kanne steigen - siehe sich löffeln

In die Luft sprengen - das Präsidium zur Beendigung des Inofficiums

Inofficium - Nach dem offiziellen Teil einer Kneipe

Mitziehen - beim Anstoßen mitmachen

Nagelprobe - nachdem die "Stange abgefasst" wurde; (kommen mehr

als 12 Tropfen aus dem umgekippten Glas, so ist die

NP geglückt)

Off. - offizielle Veranstaltung omnes surgite - alles aufstehen

omnes sedeatis - alle hinsetzen

Pagina - Seite im Kantusprügel (Liederbuch)
per acclamationem - ohne Abstimmung (Vertrauensbeschluss)
peto tempus - Verlangen nach Ablass (z.B.: WC)

peto verbum - ich bitte um das Wort

plenis coloribus - in vollen Farben (mit Anzug, Band&Deckel)

Satis - genug

schmollis cantoribus - Heil den Sängern

sich löffeln - Fehler eingestehen und nach eigenem Ermessen

stärken

Silentium - ruhig
Silentium stricte - sehr ruhig
Silentium strictissimum - sehr, sehr ruhig
Silentium triste - Trauerruhe
s. t. (sine tempore) - pünktlich

Stange abfassen - wenn jmd. seinen Stoff nicht schützt und seinen Platz

mehr als 5 Bierminuten verlässt.

stärken, jmd. - Bei Fehler o. Beleidigung muss man trinken, bis man

erlöst wird (ad fundum, diagonalem oder satis)

Stoff auf der Achs' - kein Stoff mehr (leeres Glas)

Verkehrter Bierstaat - herrscht während einer Fuchsenkneipe (die Füchse

haben das Sagen)

6.4 Fachausdrücke

Convent - Zusammenkunft

Comment - studentisches Benehmen Kommers - hochoffizielles Fest

Kneipe - Fest

Couleur - Farben (Deckel & Band)
Vulgo - Rufname in der Verbindung

Korporation - Verbindung

Pennälertag - alljährliches Treffen der MKVer zu Pfingsten

Reception - Aufnahme der Füchse Annalen - Aufzeichnungen

6.5 Wichsbestandteile

Die Uniform des Chargierten wird "Wichs" genannt. Sie besteht aus:

- Kanonen (Stiefelschäfte)
- Buchs (Weiße Hose)
- Gehänge (Schlägerbefestigung)
- Flaus, Wams (Rock/Jacke)
- Schärpe (Schleife rot-weiß-gold)
- Oliven (ovale Knöpfe am Flaus)
- Handschuhe (weiß)
- Stulpen (Verlängerung d. Hands.)
- Cerevis (Kopfbedeckung)
- Schläger (Säbel)

6.6 Verbindung - Dein Vorteil

Couleurstudenten können schon früh viele Qualitäten erwerben, die sich andere vielleicht nicht so einfach oder nicht in dieser Form aneignen können, die aber im Leben sicher helfen können.

Umfassende Bildung

Was du in der Schule lernst, ist in weiten Bereichen Fachwissen. Der Unterricht kann nicht alles abdecken, was du für deinen weiteren Weg unter Umständen brauchen wirst. Schülern - und gerade auch "Nicht-mehr-Schülern" - bietet aber die Verbindung die Möglichkeit, auch Themen

zu diskutieren, die in der Schule unter den Tisch fallen. Die Verbindungen haben regelmäßig Veranstaltungen im Programm, die sich mit interessanten Fragen beschäftigen.

Führungsqualitäten

Als Schüler bist du schon sehr früh gefordert, Verantwortung zu übernehmen, wenn du etwa zum "Senior" (Obmann), "Consenior" (Obmann-Stellvertreter) oder in eine andere Funktion gewählt wirst. Du wirst bald merken, dass es gar nicht so leicht ist, einem Verein vorzustehen. Trotzdem ist es eine spannende Sache, die Herausforderung anzunehmen: Ein gelungenes Semester entschädigt für so manche Enttäuschung (das wird 's immer geben) - und stärkt nicht zuletzt das Selbstbewusstsein!

Teamwork

So wichtig es ist, führen zu können, so wichtig ist es, im Team arbeiten zu können. In den seltensten Fällen wird es möglich sein, als Einzelkämpfer eine gute Gesamtleistung zu bringen. Am Ende wirst du ausgelaugt und deine Mitarbeiter frustriert sein. Geteiltes Leid ist halbes Leid, aber geteilter Erfolg ist doppelter Erfolg!

Management

Das "Chargenkabinett" (das ist das Leitungsorgan einer Verbindung) wird jeweils auf ein Semester gewählt. Es hat vor allem die Aufgabe, ein möglichst abwechslungsreiches Semesterprogramm aufzustellen (schließlich sollen die von dir angebotenen Veranstaltungen besucht werden). Das zu organisieren und auf Probleme während des Semesters zu reagieren, kann zwar schwierig sein, aber etwas selbst auf die Beine zu stellen, ist noch lohnender als nur zu konsumieren!

Persönlichkeitsbildung

Unsere Verbindungen sind "basisdemokratisch" organisiert. Regelmäßig finden "Convente" statt, wo die Mitglieder ihre Meinungen austauschen und Beschlüsse fassen. Es liegt an dir, deine Argumente vorzubringen und deine Meinung nach Möglichkeit durchzusetzen und so die Verbindung aktiv mitzu-gestalten. Trau dich, deine Meinung "vor versammelter Mannschaft" zu sagen und zu ihr zu stehen! Vertraue dir selbst!

Kontakte

In der Verbindung wirst du auf viele verschiedene Persönlichkeiten treffen, wo einer vom anderen lernen und jeder jedem etwas geben kann. Darüber hinaus kannst du dich Kartellgeschwistern in ganz Vorarlberg und ganz Österreich verbunden wissen.

Du siehst: Als Couleurstudent eröffnet sich dir auf der Basis fester Prinzipien ein breites Betätigungsfeld mit vielfältigen Möglichkeiten.

7 Staat und Verwaltung:

7.1 Die Gewaltenteilung

Legislative: heißt Gesetzgebung. In Österreich sind dies *Nationalrat* und *Bundesrat*. Der Bundesrat ist in wichtigen Angelegenheiten dem Nationalrat rechtlich gleichgestellt, ansonsten hat er diesem gegenüber nur Vetorecht. Zusammen bilden sie die *Bundesversammlung*. **Exekutive:** ist jenes Organ, dass das, was die Legislative beschließt, ausführt (an oberster

Stelle die Bundesregierung).

Justiz: ist jene Institution, die Recht spricht. Sie muss unabhängig sein, um objektiv zu bleiben und keine Streitpartei zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

7.2 Die Verwaltungsstruktur

In einem demokratischen Staat sind die *drei Gewalten* (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung) aufgeteilt. In einer Diktatur sind alle drei Bereiche in einer Hand konzentriert.



3.1.8 Diese Verwaltungsstruktur ist folgendermaßen aufgebaut:

BUNDESPRÄSIDENT

Staatsoberhaupt;

Oberbefehl über das Heer; Repräsentant des Staates;

Auf 6 Jahre vom Volk gewählt;

unabhängig Rechtssprechung

GERICHTE

BUNDESREGIERUNG

Bundeskanzler und Minister; Verwaltung; Durchführung der Gesetze; Vom Bundespräsidenten ernannt

BUNDESVERSAMMLUNG

Nationalrat und Bundesrat;Nationalrat: 183 Abgeordnete;

Bundesrat: 63 Abgeordnete (von den

Landtagen entsendet)
1. Gesetze beschließen
2. Krieg und Frieden

3. Kontrolle der Regierung

Das Volk (über 18 Jahre) wählt den Bundespräsidenten direkt und bestimmt die Zusammensetzung des Nationalraten (nach Parteien). Wie der Bundesrat (die Länderkammer) zusammengesetzt ist, hängt von den einzelnen Landtagen in den Bundesländern ab, da diese die Bundesratsabgeordneten entsenden.

8 Grundzüge der Katholischen Soziallehre

8.1 Die soziale Frage

Die sogenannte "industrielle Revolution" im 19. Jahrhunderts führte zu tiefgreifenden Veränderungen in der Gesellschaft. Als besonders einschneidend gilt die Bildung einer besitzlosen Klasse, dem "Proletariat" (die Bezeichnung stammt von lat. "proles" = die nichts besitzen außer "Nachkommenschaft"). Diese Arbeiter konnten ihren Lebensunterhalt nur soweit fristen, als ihre schlecht bezahlte Arbeitskraft ausreichte. Ein Überangebot an billigen Arbeitskräften bewirkte, dass diese der wirtschaftlichen Abhängigkeit und Fremdbestimmung schutzlos preisgegeben waren. Dies führte zum sozialen Elend und zur Ausgrenzung eines oftmals großen Teiles der Gesamtbevölkerung. Die daraus entstehende "soziale Frage" ist eine Summe vieler sozialpolitischer Fragen, die nach und nach ins Bewusstsein weiter Kreise drangen.

8.2 Antworten

Der Wirtschaftsliberalismus, der oft gepaart mit nationalen Ideen auftrat, lehnte ein Eingreifen des Staates ab und setzte auf die freie Entfaltung der Kräfte am Markt, um Wirtschaftsgüter gerecht zu verteilen und soziale Harmonie herbeizuführen.

Einen anderen Lösungsvorschlag entwarf – teilweise in der Weiterentwicklung bestehender philosophischer und politischer Ideen – **Karl Marx** (1818-1883): Seine Theorie geht davon aus, dass sich der *Mensch durch seine Arbeit definiert*. Diese Arbeit wird einerseits durch den Stand der *Produktivkräfte* (= alles, was Produktion ermöglicht – technisches Wissen, Werkzeuge,) und andererseits durch die **Produktionsverhältnisse** (= gesellschaftliche Umstände, unter denen Produktion läuft) definiert. Entscheidend ist nun, dass die Produktionsmittel im Privateigentum einzelner stehen. Durch dieses Privateigentum werden

Abhängigkeitsverhältnisse und letztlich *gesellschaftlichen Klassen* geschaffen: Einer Klasse der Eigentümer an Produktionsmitteln steht eine Klasse der Abhängigen gegenüber, die ausgebeutet und unterdrückt werden. Marx sieht nicht nur die ganze Geschichte der Menschheit als eine Abfolge dieser Abhängigkeitsverhältnisse, sondern er sieht auch den einzelnen Menschen als durch die Klassenverhältnisse bestimmt. Im Kapitalismus ist nun dieser Klassengegensatz so stark, dass die Unterdrückten (= Proletariat) sich sammeln müssen, um nach einer *Revolution* eine Übergangsphase (= *Diktatur des Proletariats*) zu schaffen, die letztlich in einer vollkommenen *klassenlosen Gesellschaft* enden soll.

Die **Kirche** als Institution begann sich nur **zögerlich** mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, wenngleich sich einzelne, etwa **Adolf Kolping** (1813-1865) oder **Wilhelm Emmanuel von Ketteler** (1811-1877) schon früh damit beschäftigen und auch politische Forderungen stellen.

8.3 Die katholische Soziallehre

Als **Antwort** der katholischen Kirche auf die **soziale Frage** hat sich schließlich die katholische Soziallehre entwickelt. Sie entstand aus dem **Dialog zwischen Kirche und Welt** und **wird immer weiter ausgebaut**. Die Katholische Soziallehre will grundsätzlich keine Glaubensinhalte verkünden, sondern gründet sich in der natürlichen Erkenntnisfähigkeit des Menschen. Sie stellt somit **ein philosophisches System** dar, das sich an alle Menschen richtet. Grundlagen bilden die hl. Schrift, insbesondere die christliche Nächstenliebe, und Erkenntnisse der Sozialethik. Die Katholische Soziallehre will **kein fertiges Produkt** vermitteln, sondern vielmehr **Leitlinien** für eine Problemlösung zur Verfügung stellen.

Im Mittelpunkt steht die menschliche Person. Jeder Mensch ist unverwechselbar einzigartig, unwiederholbar, individuell und gleichwertig. Der Sinn des menschlichen Lebens ist die freie Entfaltung des einzelnen, wobei aber jeder Mensch für sich selbst und sein Handeln voll verantwortlich ist (= Individualnatur). Der Mensch entwickelt sich aber nicht alleine, sondern er ist in eine Gemeinschaft eingebettet, für die er im Sinne der christlichen Nächstenliebe Verantwortung trägt (= Sozialnatur). Die christliche Soziallehre betont also die Gleichwertigkeit von Individual- und Sozialnatur während Liberalismus und Marxismus im wesentlichen nur jeweils ein Prinzip betonen.

8.4 Prinzipien

Daraus ergeben sich drei tragende Prinzipien der christlichen Soziallehre:

Personalität: Jeder Mensch ist Person, ist eigenverantwortliches Wesen. Der Mensch besitzt Rechte, Freiheit und somit auch Verantwortung. Diese Ausübung der persönlichen Freiheit muss aber so erfolgen, dass das Gemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.

Solidarität: Die christliche Solidarität hat ihre Wurzel in der Nächstenliebe. Sie fordert, das jeder für den anderen verantwortlich ist, damit es ihm möglich wird, seine Freiheit auszuleben und gilt daher ohne Unterschied gegenüber allen Menschen. In ihrem Sinne ist auch die Ursache, warum ein Mensch in Not geraten ist und der Hilfe durch die Gemeinschaft bedarf, nebensächlich.

Subsidiarität: Sie ist schließlich das Organisationsprinzip der christlichen Soziallehren. Was der einzelne aus eigener Initiative und eigener Kraft leisten kann, soll ihm nicht entzogen und einer höheren Organisationsform zugewiesen werden. Übersteigt eine Aufgabe allerdings die Leistungsfähigkeit des einzelnen, muß die nächst höhere Ebene Hilfestellung anbieten. Daraus ergibt sich auch, daß der Mensch nicht für die Gesellschaft, sondern die Gesellschaft für den Menschen da ist.

Auch der ÖCV ist – wie viele andere katholische Laienorganisationen – nach diesen Prinzipien aufgebaut.

8.5 Sozialenzykliken

Die katholische Soziallehre ist vor allem in den Sozialenzykliken niedergelegt. Eine **Enzyklika** ist ein "Weltrundschreiben" des Papstes, der einen Meinungsbildungsprozess in der Kirche zu einem vorläufigen Abschluss bringt und die Ergebnisse als verbindliche Lehre der Kirche

verkündet. Sozialenzykliken entstehen in der Auseinandersetzung mit bestimmten sozialen Problemen ihrer Zeit. Sie enthalten daher Aussagen, die später überholt sein können, aber in ihnen finden sich auch viele zeitübergreifende Grundsätze. In diesen Enzykliken spiegeln sich auch die **Veränderungen** der Einschätzung und Einstellung der Kirche zu Fragen des Wirtschaftslebens, der Demokratie und der gesellschaftlichen Entwicklung wider.

Die erste dieser Sozialenzykliken wurde von Papst Leo XIII. 1891 unter dem Titel "Rerum novarum" verkündet und beschäftigte sich mit der Arbeiterfrage. Sie bildete die Grundlage für die Entwicklung der katholischen Soziallehre.

9 GO (Geschäftsordnung)

9.1 Allgemeines

§1 Farben

- (1) Die Farben der Verbindung sind Rot-Weiß-Gold, das Cluniaband ist mit einem goldroten Vorstoß versehen. Die Fuchsenbänder zeigen lediglich die Farben Rot-Weiß.
- (2) Der Deckel besteht aus himmelblauem Filz und hat halbschlappes Format.

§ 2 Wahlspruch

Der Wahlspruch der Verbindung lautet: "In Treue fest!"

§3 Wichs

Die Vollwichs besteht aus einem himmelblauen Flaus, weißen Buchsen, schwarzen Kanonen, einem Schläger mit den Verbindungsfarben am Schlägerkorb, einem himmelblauen Cerevis sowie aus weißen Stulpen und Handschuhen.

§ 4 Wappen

Das Wappen ist dreigegliedert und zeigt den Zirkel auf rotem Grund, das Feldkircher Stadtwappen und das Band der Verbindung auf weißem Grund sowie einen auf einem Buch sitzenden Uhu auf gelbem Grund.

§ 5 Fahne

Die Grundfarben sind Rot-Weiß-Gold. Auf einer Seite ist das Verbindungswappen aufgestickt und auf der anderen der Zirkel sowie der Wahlspruch.

9.2 Mitglieder

3.1.9 Allgemeines

§ 6 Einteilung

- (1) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
- 1. Aktivitas:
 - a) Füchse: aa) Krassfüchse
 - bb) Brandfüchse
 - b) Burschen und Mädchen:

- aa) Aktive Burschen und Mädchen bb) Inaktive Burschen und Mädchen
- c) Verkehrsaktive
- d) Bandinhaber
- e) Konkneipanten
- 2. Alt-Clunia:
 - a) Urphilister
 - b) Bandphilister
 - c) Ehrenphilister
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Burschen und Mädchen, Bandinhaber, Ur-, Band- und Ehrenphilister sowie Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, Verkehrsaktive nur auf Zeit. Füchse und Konkneipanten sind nicht vollberechtigte Mitglieder.

§ 7 Aufnahme und Änderung des Mitgliederstatus

- (1) Der Beitritt als Fuchs wird Schülerinnen und Schülern einer Höheren Schule ab der neunten Schulstufe gewährt; ausnahmsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule, die sich in einer postsekundären Ausbildung befinden.
- (2) Clunia ist eine Glaubensgemeinschaft. Als eigenständige katholische Vereinigung ist Clunia zur Mitarbeit in der Kirche bereit und erwartet von ihren Mitgliedern gelebtes Christentum. Christen anderer Glaubensbekenntnisse finden Aufnahme, sofern sie ebenfalls bereit sind, die Grundsätze der Verbindung in den Gemeinschaften ihrer Kirche zu vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft als Fuchs oder Konkneipant beginnt mit der Rezeption durch den Fuchsmajor, ein Conventbeschluss ist nicht erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme von vollberechtigten Mitgliedern befindet der Aktivenconvent durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit, über Änderungen im Mitgliederstatus mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Verleihung der Mitgliedschaft an Bandphilister, Ehrenphilister und Ehrenmitglieder bedarf der Zustimmung des Philisterconventes oder des Cumulativconventes, die Philistrierung von Burschen und Mädchen zumindest des Philisterchargenkabinetts.
- (6) Vor Beschlussfassung über eine Änderung im Mitgliederstatus müssen die finanziellen Rückstände beglichen werden.
- (7) Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Ablegung des Promotionseides. Die Änderung im Mitgliederstatus wird, sofern nicht in der Folge etwas anderes bestimmt wird, sofort mit dem Conventbeschluss wirksam.
- (8) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß ihrer Stellung das Leben in der Verbindung mitzugestalten und ihre Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedem Mitglied steht es frei, sich jeder politischen Richtung anzuschließen, deren Ziele, Zwecke und Mittel mit den Grundsätzen und dem Ansehen der Verbindung vereinbar sind.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Prinzipien der Verbindung zu leben, das Ansehen und die Ehre der Verbindung zu wahren, durch aktive Mitarbeit ihre Interessen und Ziele stets nach Kräften zu fördern, die Veranstaltungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung bzw. der Conventsbeschlüsse zu besuchen, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten, über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und überhaupt die Statuten, die Geschäftsordnung und die Convents-beschlüsse zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben einander in Freundschaft und Toleranz zu begegnen. Sie gebrauchen das geschwisterliche "Du".
- (5) Die Mitglieder haben umgehend Orts- und Standesveränderungen anzuzeigen.

- (6) Den Mitgliedern ist es untersagt, Rechtsstreitigkeiten, für die eine Verbindungsgerichtszuständigkeit gegeben ist, vor der Entscheidung des Verbindungsgerichtes vor eine staatliche Behörde zu bringen.
- (7) Nichtphilistrierte Mitglieder haben den Beitritt zu und den Austritt aus anderen Verbindungen der Verbindung zu melden.

§ 9 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Cumulativconvent mit Zweidrittelmehrheit zu "Ehrenburschen" bzw. "Ehrendamen" ernannt werden.
- (2) Als höchste Auszeichnung der Verbindung können "Ehrenburschen" und "Ehrendamen" einer alten studentischen Tradition folgen zum "Doctor cerevisiae" promoviert werden. Ein entsprechender Beschluss ist vom Cumulativconvent mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mitglieder, die gegen die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können vom zuständigen Chargenconvent im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Pönalen oder mit der Erbringung von Arbeitsleistungen oder beidem bestraft werden. Die Verhängung der Strafe ist zu begründen.
- (2) Die einzelne Pönale darf einen Monatsbeitrag nicht übersteigen.
- (3) Die verhängten Pönalen sind binnen 14 Tagen zu begleichen und die Arbeitsleistungen sind nach Weisung zu erbringen.

§ 11 Disziplinarvergehen

- (1) Mitglieder, die
- a) sich von den Grundsätzen der Verbindung abwenden,
- b) das Ansehen der Verbindung schädigen,
- c) wesentlich den Interessen der Verbindung zuwiderhandeln,
- d) wiederholt oder grob gegen die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung verstoßen,
- e) beharrlichen Widerstand gegen die Amtsführung der Verbindungsorgane oder Ausführung von Beschlüssen leisten,
- f) ihre Amtsbefugnisse missbrauchen,
- g) ihren Pflichten durch längere Zeit nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder
- h) mit ihren Beiträgen trotz schriftlicher Ahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind,
- ... begehen ein Disziplinarvergehen und sind je nach der Schwere des Deliktes unter Berücksichtigung der Milderungs- und Erschwerungsgründe mit der Strafe des Verweise, der Amtsenthebung, der Entziehung des Stimmrechtes auf zwei bis sechs Monate oder des Ausschlusses zu bestrafen.
- (2) Der Verweis besteht im Tadeln des festgestellten Verhaltens durch das Urteil.
- (3) Die Amtshebung kann sich je nach der Lage des Falles auf alle oder nur auf bestimmte vom Verurteilten bekleidete Ämter beziehen.
- (4) Die Entziehung des Stimmrechtes bezieht sich auf alle Convente und umfasst auch den Verlust des passiven Wahlrechtes zu einer Charge. Besitzt der Verurteilte eine Charge, ist er mit Rechtskraft des Urteils abgesetzt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei promovierten Mitgliedern in Form der Dimissio in perpetuum, bei Füchsen in Form der schlichten Entlassung und bei allen übrigen Mitgliedern in Form der Streichung.
- (6) Der Vollzug der Strafe kann auf eine Probezeit aufgeschoben werden, wenn damit der Zweck der Strafe, den Verurteilten in die Gemeinschaft einzuordnen und die Disziplin in der Verbindung aufrechtzuerhalten, ebenfalls erreicht werden kann. Die Probezeit ist mit ein bis zwei Semestern festzusetzen. Für die Dauer der Probezeit kann dem Verurteilten ein bestimmtes Verhalten, das aber mit dem Verbindungszweck in Zusammenhang stehen muss,

angewiesen werden. Kommt er diesen Weisungen nicht nach oder begeht er ein neues Disziplinarvergehen, ist der Aufschub zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen.

- (7) Das Recht, ein Disziplinarvergehen zu verfolgen, haben:
- a) hinsichtlich der Fälle des Abs. 1 lit. a-c jedes promovierte Mitglied;
- b) hinsichtlich der Fälle des Abs. 1 lit. d-h der Consenior, der Philisterconsenior oder fünf promovierte Mitglieder gemeinsam;
- (8) Ein Disziplinarvergehen im Sinne von Abs 1 lit a-f kann nicht verfolgt werden, wenn seit dem Ende des Vergehens mehr als ein Jahr verstrichen ist. Eine Entlassung hindert nicht die Verfolgung.
- (9) Zur Ahndung von Disziplinarvergehen von Füchsen, Konkneipanten und Verkehrsaktiven ist der Aktivenconvent, von solchen anderer Mitglieder das Verbindungsgericht zuständig.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, freiwilligen Austritt oder bei Verkehrsaktiven durch Wechsel des Studienortes. Vollberechtigte Mitglieder verpflichten sich zu einer Zugehörigkeit auf Lebenszeit.
- (2) Füchsen, Konkneipanten und Verkehrsaktiven ist der Austritt jederzeit möglich. Ein Austrittsgesuche eines vollberechtigten Mitgliedes hat den Ausschluss durch den Cumulativconvent zur Folge. Das Austrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Farbentrauer

Das Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes wird, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind, plenis coloribus und mit Chargierten (Cerevis, Schlägerkorb und Schärpe umflort) besucht. Dem Verstorbenen werden Band und Deckel ins Grab mitgegeben.

§ 14 Ausschlussfolgen

- (1) Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussschreibens wirksam, der Ausschluss durch den CC mit Conventsbeschluss.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder haben binnen 14 Tagen alle Couleurgegenstände, auch wenn sie aus eigenen Mitteln angeschafft wurden, der Verbindung ohne Anspruch auf Ersatz zu übergeben und ihre ausständigen Verbindlichkeiten zu regeln. Sie haben auch weiterhin über interne Verbindungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Ein bei seiner Urkorporation ausgeschlossener Bandinhaber oder Bandphilister ist mit Rechtskraft des Urteils seiner Urkorporation auch bei der Verbindung automatisch ausgeschlossen.

3.1.10 Füchse

§ 15

- (1) Füchse sind Mitglieder auf gegenseitige Probe.
- (2) Jeder Fuchs hat sich bei seiner Rezeption einen Leibburschen oder ein Leibmädchen zu wählen.
- (3) Vor der Promotion hat der Fuchs eine Prüfung vor einer Kommission abzulegen. Das Prüfungsgespräch ist öffentlich, anwesende promovierte Mitglieder können Fragen stellen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Fuchsmajor.
- (4) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:
- a) Wesen und Prinzipien der Verbindung
- b) Statuten und Geschäftsordnung
- c) Comment
- d) Verbindungsgeschichte
- e) Liederkunde

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch Beschluss der Kommission festgestellt. Wird die Prüfung negativ beurteilt, ist sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen zu wiederholen. Anwesende promovierte Mitglieder dürfen mit Genehmigung des Vorsitzenden Fragen stellen.
- (6) Der Ausschluss von Füchsen obliegt dem Aktivenconvent. Zum diesem sind der Fuchs, der Leibbursch bzw. das Leibmädchen und der Fuchsmajor zu laden. Sofern sie am Convent anwesend sind, ist ihnen vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

3.1.11 Burschen und Mädchen

§ 16 Aufnahme

- (1) Burschen und Mädchen sind die auf Lebenszeit aufgenommenen vollberechtigten Mitglieder.
- (2) Burschen und Mädchen können nur Personen werden, die bei der Verbindung mindestens ein Semester Fuchs waren, im Zeitpunkt der Promotion die Voraussetzungen der Aufnahme (§ 7) erfüllen und die Promotionsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) Burschen und Mädchen haben Sitz und Stimme sowie aktives Wahlrecht am CC und am AC.
- (2) Burschen und Mädchen dürfen Leibfüchse haben, doch darf niemand mehr als zwei Leibfüchse gleichzeitig im Fuchsenstall haben. Die Leibburschen bzw. –mädchen haben ihre Leibfüchse mit der Verbindung vertraut zu machen, ihre Angelegenheiten vor dem AC zu vertreten und ihnen jederzeit (auch über die Fuchsenzeit hinaus) mit Rat und Tat beizustehen.

§ 18 Aktive Burschen und Mädchen

- (1) Die aktiven Burschen und Mädchen sind die Träger des Verbindungslebens. Sie sind verpflichtet, alle hochoffiziellen und offiziellen Veranstaltungen ohne besondere Einladung zu besuchen, die Charge und Funktionäre auf das Tatkräftigste zu unterstützen und besondere Aktivität zu zeigen.
- (2) Aktive Burschen und Mädchen haben auch das passive Wahlrecht.

§ 19 Inaktive Burschen und Mädchen

- (1) In den Stand eines inaktiven Burschen oder Mädchens können über schriftliches Ansuchen Burschen und Mädchen versetzt werden, die sich mehr als zwei Monate in größerer Entfernung zum Verbindungssitz aufhalten oder die aus wichtigen Gründen (z.B.: schlechte Schulerfolge, Matura) nicht voll aktiv sein können.
- (2) Inaktive Burschen und Mädchen sind bei Ortsanwesenheit zum Besuch des CC und des Stiftungsfestes verpflichtet.
- (3) Inaktive Burschen und Mädchen haben passives Wahlrecht zu Funktionären der Verbindung.
- (4) Die Inaktivierung endet spätestens mit Semesterende. Eine frühere Reaktivierung (auch gegen den Willen des Inaktiven) ist möglich.

3.1.12 Verkehrsaktive

§ 20

(1) Verkehrsaktive sind Burschen und Mädchen anderer christlicher Mittelschulverbindungen, die auf Zeit als Mitglied der Verbindung anerkannt werden, vor allem aufgrund eines Studienaufenthaltes am Ort.

- (2) Das Ansuchen um Aufnahme als Verkehrsaktiver ist schriftlich an den AC zu richten.
- (3) Dem Verkehrsaktiven ist bei der nächsten passenden Veranstaltung (Kneipe, Convent) Band und Mütze der Verbindung zu überreichen.
- (4) Verkehrsaktive haben die Rechte und Pflichten der aktiven Burschen und Mädchen, passives Wahlrecht jedoch nur mit Zustimmung der Urkorporation.
- (5) Verlässt der Verkehrsaktive wieder den Studienort oder wird er bei seiner Urkorporation philistriert, scheidet er aus der Verbindung wieder aus und hat Band und Mütze zurückzugeben, sofern ihm nicht die Mitgliedschaft als Bandinhaber oder Bandphilister honoris causa zuerkannt wird.

3.1.13 Bandinhaber

§ 21

- (1) Bandinhaber sind Burschen oder Mädchen anderer christlicher Mittelschulverbindungen, denen die Mitgliedschaft wegen ihrer Verdienste um die Verbindung honoris causa verliehen wurde.
- (2) Bandinhaber haben die Rechte und Pflichten der aktiven Burschen und Mädchen, passives Wahlrecht jedoch nur mit Zustimmung der Urkorporation.

3.1.14 Konkneipanten

§ 22

- (1) Konkneipanten sind Personen, die sich außerhalb einer Höheren Schule auf die Matura vorbereiten oder aus Gründen nicht vollberechtigt der Aktivitas angehören können, die nicht in den Grundsätzen der Verbindung liegen.
- (2) Auf die Konkneipanten sind die Bestimmungen über die Füchse sinngemäß anzuwenden, doch dürfen sie nur den Deckel und nicht das Band tragen.
- (3) Konkneipanten, welche die Promotionsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, haben am CC und am AC Sitz und beratende Stimme. Ihre Pflichten entsprechen denen der Burschen und Mädchen.
- (4) Fallen bei einem Konkneipanten die Hindernisse, die einer Aufnahme als ordentliches Mitglied entgegengestanden sind, weg, ist er über sein Ansuchen, falls er schon die Promotionsprüfung abgelegt hat, zu promovieren, sonst als Fuchs zu übernehmen.
- (5) Konkneipanten können nach Ablegung der Matura oder bei Erreichung einer entsprechenden Lebensstellung als Ehrenphilister aufgenommen werden.

3.1.15 Urphilister

§ 23 Philistrierung

- (1) Burschen und Mädchen, die mindestens eine Charge mit Erfolg bekleidet, die Reifeprüfung abgelegt haben sowie eine angemessene Lebensstellung besitzen oder an einer Hochschule immatrikuliert sind, können durch Beschluss des AC's philistriert werden.
- (2) Das Antragsrecht haben der Philistrierungskandidat selbst, der Senior oder der Philistersenior.
- (3) Der Philistrierungsbeschluss des Aktivenconventes wird erst mit Zustimmung des Philisterchargenconventes wirksam. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Philisterchargenconvent nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Philistrierungsbeschlusses Einspruch erhebt.

3.1.16 Bandphilister

- (1) Bandphilister sind Urphilister anderer christlicher Mittelschulverbindungen, denen die Mitgliedschaft honoris causa verliehen wurde, bzw. Bandinhaber, die bei ihrer Urkorporation philistriert wurden.
- 3.1.17 Ehrenphilister

§ 25

- (1) Ehrenphilister sind Mitglieder, die einer christlichen Studentenverbindung angehören, die sich nicht auf höhere Schulen konzentriert, und denen die Mitgliedschaft honoris causa verliehen wurde.
- 3.1.18 Ehrenmitglieder

§ 26

(1) Ehrenmitglieder sind Mitglieder honoris causa, die zuvor keiner christlichen Studentenverbindung angehörten oder nur als Ehrenmitglied oder Konkneipant.

§ 27 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Alt-Clunia haben Sitz, Antragsrecht und beratende Stimme am AC sowie aktives und passives Wahlrecht am Philisterconvent und am CC.
- (2) Bei Ortsanwesenheit sind sie zum Besuch des CC, der Philisterconvente und des Stiftungsfestes verpflichtet.
- 9.3 Beschlussfassende Organe
- 3.1.19 Cumulativconvent

§ 28 Zuständigkeit

Der CC ist das oberste willensbildende Organ der Verbindung. Er ist zuständig für:

- a) Änderungen der Statuten,
- b) Freiwillige Auflösung und Sistierung der Verbindung,
- c) Abkommen mit anderen Körperschaften, Vereinen und Verbänden,
- d) Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen und Verbänden,
- e) Wahl und Entlastung des Chefredakteurs und des Geschäftsführers der Verbindungszeitung,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Angelegenheiten, die ihm durch die Statuten oder die GO, durch den AC oder PhC zugewiesen sind bzw. werden.

§ 29 Einberufung

- (1) Der CC wird vom Vorstand einberufen und vom Senior geleitet.
- (2) Der CC hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein außerordentlicher CC muss über Beschluss des AC's oder des PhC's anberaumt werden.
- (3) Die Einberufung des CC's hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung samt den bereits eingebrachten Anträgen bekanntzumachen.
- (4) Vollberechtigte Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit grundsätzlich auch verpflichtet. Sie verfügen über das Antrags- und Stimmrecht. Nichtvollberechtigten Mitgliedern kann die Möglichkeit zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeräumt werden.

§ 30 Zuständigkeit

- (1) Der AC ist das willensbildende Organ der Aktivitas.
- (2) Der AC dient dem Gedankenaustausch und regelt den laufenden Verbindungsbetrieb, wählt und entlastet das Chargenkabinett, entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- (3) Handelt es sich bei den Beschlüssen um Verfügungen und Rechtsgeschäfte in einem S 3.000,-- übersteigendem Wert oder Dauerschuldverhältnisse, bedarf der Beschluss des AC's zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Philistervorstandes.

§ 31 Einberufung

- (1) Der AC wird vom Senior einberufen und geleitet.
- (2) Der AC hat mindesten einmal im Monat (ausgenommen in den Schulferien) stattzufinden. Ein außerordentlicher AC muss über Beschluss des Chargenkabinettes sowie auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern vom Senior auf einen Termin innerhalb der nächsten zwei Wochen anberaumt werden. Beruft der Senior den AC mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht innerhalb einer Woche ein, können dies die Antragsteller selbst vornehmen.
- (3) Die Einberufung des AC's hat mindestens 48 Stunden vorher zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung samt den bereits eingebrachten Anträgen soweit als möglich bekanntzumachen.
- (4) Die vollberechtigten Aktiven sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit auch verpflichtet. Sie verfügen über Antrags- und Stimmrecht. Die Philister sind zur Teilnahme berechtigt und verfügen über Antragsrecht und beratende Stimme. Füchsen und Konkneipanten kann die Möglichkeit zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeräumt werden.
- 3.1.21 Philisterconvent (Alt-Clunia-Convent)

§ 32 Zuständigkeit

- (1) Der PhC ist das willensbildende Organ der Alt-Clunia. Er ist zuständig für:
- a) alle Angelegenheiten, die ausschließlich Philister betreffen, insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) Mitwirkung bei der Philistrierung von Aktiven und Aufnahme von Bandinhabern, Bandphilistern, Ehrenphilistern sowie Ehrenmitgliedern und
- c) Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der Verbindung.
- (2) Der PhC kann Angelegenheiten dem Philisterchargenkabinett zur Erledigung übertragen. Er hat das Recht, die Angelegenheit jederzeit wieder an sich zu ziehen.
- (3) Über das Vermögen der Alt-Clunia kann nur der PhC verfügen.

§ 33 Einberufung

- (1) Der PhC wird vom Phx einberufen und geleitet.
- (2) Ein PhC hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein außerordentlicher PhC muss über Beschluss des Philisterchargenkabinettes sowie auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern auf einen Termin innerhalb des nächsten Monates anberaumt werden. Beruft der Phx den PhC mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht innerhalb einer Woche ein, können dies die Antragsteller selbst vornehmen.
- (3) Die Einberufung des PhC's hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung samt den bereits eingebrachten Anträgen soweit als möglich bekanntzumachen.

(4) Die Mitglieder der Alt-Clunia sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit grundsätzlich auch verpflichtet. Sie verfügen über ein Antrags- und Stimmrecht. Der Senior der Aktivitas ist zur Teilnahme berechtigt und verfügt über Antragsrecht und beratende Stimme. Die Teilnahme mit beratender Stimme kann auch den übrigen Mitgliedern des Aktiven-Chargenkabinettes eingeräumt werden.

9.4 Ausführende Organe

3.1.22 Allgemeines

§ 34 Allgemeine Amtspflichten

- (1) Jedes Organ ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben nur das Verbindungsinteresse im Auge zu haben und den Mitgliedern gegenüber stets unparteiisch zu handeln.
- (2) Ein ausführendes Organ, das an der Erfüllung seiner Amtspflichten verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Senior bzw. dem Phx zu melden.
- (3) Jedes Organ haftet für den Schaden, der durch seine Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten entsteht. Die Entlastung hebt die Ersatzverpflichtung nur insoweit auf, als der Schaden zu dieser Zeit bereits dem Convent bekannt war.
- (4) Die Amtsübergabe erfolgt mit Ende des Schulsemesters.

§ 35 Entlastung

- (1) Jeder Amtsträger ist nach Beendigung der Amtstätigkeit bzw. nach Ablauf der Amtszeit zu entlasten.
- (2) Vor der Entlastung haben die Chargen einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Dazu können am Convent vor der Entlastung noch Fragen an die Amtsträger gestellt werden.
- (3) Anlässlich der Entlastung ist den Amtsträgern der Dank oder bei besonderen Leistungen der Dank und die Anerkennung auszusprechen. Hat ein Amtsträger seine Pflichten nur mangelhaft oder gar nicht erfüllt, ist ihm anlässlich der Entlastung kein Prädikat zu geben (schlichte Entlassung).

§ 36 Vorzeitige Enthebung

- (1) Ausführende Organe können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Convent, der sie gewählt hat, mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden und von fünf stimmberechtigten Conventsmitgliedern unterschrieben werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig ausführende Organe abzuberufen, wenn dies nicht zeitgerecht vom zuständigen beschlussfassenden Organ beschlossen werden kann oder wenn eine sofortige Entscheidung notwendig ist, weil ansonsten der Verbindung Gefahr droht oder sie einen erheblichen Schaden erleiden würde. Diese Entscheidungen bedürfen der ehest möglichen Billigung der hierfür zuständigen beschlussfassenden Organe
- (3) Ausführende Organe können bei statuten- oder geschäftsordnungswidrigem Verhalten vom Verbindungsgericht ihres Amtes enthoben werden.

§ 37 Vorzeitiger Rücktritt

Ausführende Organe können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und mit einer Begründung versehen zu erklären. ER wird mit Einlangen des Rücktrittsschreibens bei der Verbindung wirksam. Der Rücktritt des Seniors oder Philisterseniors wird erst nach der Neuwahl der betreffenden Charge wirksam.

§ 38 Vertreter

Der AC, PhC und CC können im Einzelfall eine oder mehrere Personen (auch Nichtmitglieder) mit der Vertretung und Zeichnung der Verbindung bzw. der Alt-Clunia beauftragen.

3.1.23 Vorstand

§ 39

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Senior und Philistersenior, im Fall der Verhinderung aus deren Vertretern. In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitzeichnung des Philisterkassiers erforderlich. Sollten der Senior und sein Vertreter nicht voll geschäftsfähig sein, kann der CC für einzelne Rechtgeschäfte dem Phx und Phxxxx allein die Zeichnungsberechtigung zuerkennen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Verbindung nach außen und führt jene Geschäfte der Verbindung, die ihm durch die Statuten und die Geschäftsordnung zugewiesen sind. Der Vorstand ist dem CC verantwortlich.
- (3) Sofern nötig, kann der Vorstand unaufschiebbare Entscheidungen selbständig treffen, muss sie aber ehest möglich vor dem zuständigen beschlussfassenden Organ verantworten.
- (4) Sind der Senior und sein Vertreter auf Dauer verhindert oder vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, hat der Phx unverzüglich den AC für Neuwahlen einzuberufen. Entsprechendes gilt umgekehrt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder und deren Vertreter aus dem Amt oder bei sonstiger dauernder Handlungsunfähigkeit des Vorstandes hat jedes vollberechtigte Mitglied das Recht unverzüglich den AC und PhC für Neuwahlen einzuberufen, wenn nötig auch den CC. Noch handlungsfähige Aktiven- oder Philisterchargen haben die Pflicht dazu. Die Tagesordnung ist in jedem Fall auf den Punkt "Neuwahlen" beschränkt.

3.1.24 Chargenkabinett

§ 40 Zusammensetzung

- (1) Das Chargenkabinett ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Verbindung. Es setzt sich zusammen aus dem Senior, dem Consenior, dem Fuchsmajor, dem Bildungsreferenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Die Wahl der Chargen für das nächste Semester erfolgt am letzten AC des Semesters (Wahlconvent). Die Wahl geschieht in der Reihenfolge Senior, Consenior, Fuchsmajor, Bildungsreferent, Schriftführer und Kassier. Die Entlastung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge am ersten Aktivenconvent des neuen Semester.

§ 41 Senior

- (1) Der Senior ist mit dem Philistersenior Vertreter der Verbindung nach außen und ihr oberster Leiter nach innen.
- (2) Der Senior ist Vertreter der Verbindung bei den Tagungen der Verbände, denen Clunia angehört.
- (3) Der Senior führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen (ausgenommen der Alt-Clunia). Wenn er den Vorsitz nicht hat, kann er ihn jederzeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung wieder übernehmen.
- (4) Der Senior kann die Amtsführung der ausführenden Organe (ausgenommen denen der Alt-Clunia) überprüfen.
- (5) Der Senior zeichnet alle Schriftstücke der Aktivitas gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassier.

§ 42 Consenior

(1) Der Consenior ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verbindungsbetriebes verantwortlich. In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des AC's anderen Organen zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Aufzeichnungen, Verwaltung und Instandhaltung des gesamten Verbindungsinventars und der Verbindung zur Benützung überlassenen Gegenständen,
- b) laufende Ergänzung des Geschäftsordnung und des Dauerbeschlussbuches,
- c) Betreuung von Budenbuch, Kneipbuch, Fotoalbum und ähnlichen Erinnerungswerken,
- d) Vorbereitung und Überwachung aller zur klaglosen Abwicklung erforderlichen Gegenstände und Unterlagen (z.B.: Wichsen, Begrüßungslisten, Liederbücher,...) und
- e) Überwachung des äußeren, insbesondere des gesellschaftlichen Auftretens der Verbindungsmitglieder.
- (2) Zur Durchführung seiner Agenden kann der Consenior andere Aktive mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (3) Der Consenior vertritt den Senior bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der Consenior hat Mitglieder, die ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommen, zu rügen und bei Erfolglosigkeit bei den zuständigen Verbindungsinstanzen zur Verantwortung ziehen.

§ 43 Fuchsmajor

- (1) Der FM hat die Aufgabe, die Füchse in die Verbindung und deren Prinzipien einzuführen.
- (2) Der FM koordiniert die Werbung von neuen Mitgliedern. Alle Mitglieder der Verbindung (Vollmitglieder und Füchse) haben ihn bei der Mitgliederwerbung zu unterstützen.
- (3) Er hat mindestens jede zweite Woche einen FC (ausgenommen in den Ferien) abzuhalten. Über die Anwesenheit der Füchse und den durchgenommenen Stoff hat er ein Fuchsenbuch zu führen.
- (4) Der FM hat Füchse, die ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommen, zu rügen und bei Erfolglosigkeit beim AC zur Verantwortung zu ziehen.
- (5) Er ist weites verpflichtet, den Füchsen jederzeit mit Rat und Tat beizustehen und ihre Wünsche und Bitten vor den zuständigen Organen der Verbindung zu vertreten.
- (6) Er verwaltet die Fuchsenkasse, in die die von ihm verhängten Pönalen sowie freiwilligen Spenden fließen.

§ 44 Bildungsreferent

- (1) Der Bildungsreferent ist verantwortlich für die Organisation von wissenschaftlichen Abenden, Exkursionen und Seminaren sowie den Besuch von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Nach Möglichkeit hat mindestens einmal im Monat eine Bildungsveranstaltung stattzufinden, zu der alle Aktiven und interessierten Philister einzuladen sind.
- (3) Der Bildungsreferent ist auch Anlaufstelle für jene, die schulische Schwierigkeiten haben, und hat diesen zur Seite zu stehen.

§ 45 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr der Verbindung und führt am CC, AC und ChC das Protokoll.
- (2) Der Schriftführer führt die Adressenverzeichnisse, Standesblätter, Pönallisten und die Präsenzliste.

§ 46 Kassier

- (1) Der Kassier zieht die Verbindungsforderungen ein, tätigt die notwendigen Ausgaben und verwahrt Geld und Geldeswerte. Er hat die mit der Kassaführung zusammenhängenden Schriftstücke zu verfassen.
- (2) Zur Entlastung hat der Kassier eine Aufstellung über die in seiner Amtsperiode getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie die sonstigen Vermögensveränderungen vorzulegen (Rechnungsabschluss).
- (3) Der Rechnungsabschluss ist vor der Entlastung unter Einbeziehung der Buchhaltungsunterlagen vom Vorstand zu prüfen. Die Entlastung erfolgt auf dessen Antrag.

§ 47 Chargenconvent

- (1) Der Chargenconvent ist die Versammlung der Chargen zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des CC's und AC's sowie zur laufenden Geschäftsführung gemäß den Statuten und der Geschäftsordnung.
- (2) Der ChC hat die Arbeit der Chargen zu koordinieren, vor allem bei der Erstellung des Semesterprogrammes und bei der Planung von Großveranstaltungen.
- (3) Der ChC wird vom Senior einberufen und geleitet.
- 3.1.25 Philisterchargenkabinett

§ 48 Zusammensetzung

- (1) Das Philisterchargenkabinett ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Alt-Clunia. Es setzt sich zusammen aus dem Phx, dem Phxx, dem Phxxx und dem Phxxxx.
- (2) Die Wahl bzw. Entlastung des Philister erfolgt am Philisterconvent auf 2 Jahre. Die Wahl geschieht in der Reihenfolge Phx, Phxx, Phxxx, Phxxxx und etwaigen Substituten, die Entlastung in umgekehrter Reihenfolge unmittelbar vor der Neuwahl.

§ 49 Philistersenior

- (1) Der Phx ist der Leiter der Alt-Clunia nach innen und ihr Vertreter nach außen. Er bildet gemeinsam mit dem Senior den Vorstand.
- (2) Er ist der Vertreter der Alt-Clunia bei den Tagungen von Verbänden, denen Clunia angehört.
- (3) Er führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen der Alt-Clunia.
- (4) Er kann die Amtsführung der ausführenden Organe des Philisterverbandes überprüfen.
- (5) Er zeichnet alle Schriftstücke der Alt-Clunia gemeinsam mit dem Phxxx oder Phxxxx.

§ 50 Philisterconsenior

- (1) Der Phxx ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Philisterbetriebes verantwortlich. In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des PhC's anderen Organen zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm:
- a) laufende Ergänzung der Geschäftsordnung und des Dauerbeschlussbuches des Philisterverbandes,
- b) Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des Philisterverbandes und
- c) Wahrnehmung der sozialen und beruflichen Belange der Mitglieder des Philisterverbandes.
- (2) Er vertritt den Philistersenior bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Er hat Mitglieder der Alt-Clunia, die ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommen, zu rügen und bei Erfolglosigkeit bei den zuständigen Verbindungsinstanzen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 51 Philisterschriftführer

- (1) Der Phxxx besorgt den gesamten Schriftverkehr der Alt-Clunia und führt auf dem PhC und PhChC das Protokoll.
- (2) Er führt die Adressenverzeichnisse des Philisterverbandes.

§ 52 Philisterkassier

- (1) Der Phxxxx zieht die Forderungen des Philisterverbandes ein, tätigt die notwendigen Ausgaben und verwahrt Geld und Geldeswerte. Er hat die mit der Kassaführung zusammenhängende Schriftstücke zu erfassen.
- (2) Der Phxxxx hat dem PhC für das jeweils kommende Jahr einen Budgetvoranschlag vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist vor der Entlastung unter Einbeziehung der Buchhaltungsunterlagen von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Entlastung erfolgt auf ihren Antrag.

§ 53 Philisterchargenconvent

- (1) Der PhChC ist die Versammlung der Philisterchargen zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des PhC's sowie zur laufenden Geschäftsführung gemäß der Statuten und der Geschäftsordnung.
- (2) Der PhChC ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Kompetenz des PhC's fallen, Entscheidungen zu treffen, wenn die Sache nicht bis zum nächsten ordentlichen PhC zurückgestellt werden kann und die Einberufung eines außerordentlichen PhC's nicht geboten erscheint.
- (3) Der PhChC wird vom Phx einberufen und geleitet.
- 3.1.26 Funktionäre

§ 54 Allgemeines

Der AC kann mit der Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben auch andere Personen als Charge beauftragen. Dazu können sowohl Verbindungsmitglieder (auch ohne passives Wahlrecht) als auch Nichtmitglieder bestimmt werden.

§ 55 Verbindungsseelsorger

- (1) Der Verbindungsseelsorger ist für die weltanschauliche Bildung und für die religiöse Betreuung der Mitglieder zuständig. Die dazu notwendigen Einkehrtage, Vorträge, Gesprächsabende, Messen etc. werden von ihm im Einvernehmen mit dem Chargenkabinett festgelegt.
- (2) Sofern der Verbindungsseelsorger Mitglied der Verbindung ist, ist er zum ChC einzuladen und hat dort beratende Stimme.

§ 56 Budenwart

- (1) Der BW ist für die Reinigung und Instandhaltung der Bude verantwortlich. Sofern erforderlich können dazu von ihm auch andere Verbindungsmitglieder eingeteilt werden.
- (2) Er hat für den Einkauf von Getränken und Knabbereien zu sorgen. Mindestens zu Beginn und am Ende jedes Semesters ist eine Inventur aller Vorräte vorzunehmen. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und vor seiner Entlastung einen Bericht darüber zu erstatten.
- (3) Er überwacht die Einhaltung der vom AC erlassenen Budenordnung.

§ 57 Archivar

- (1) Dem Archivar obliegt die Sammlung und Verwaltung des gesamten Schriftgutes der Verbindung (einschließlich der Alt-Clunia) und der sonstigen für die Geschichte der Verbindung wesentlichen Erinnerungsstücke sowie die Führung der Personalakten. Dazu haben die ausführenden Organe der Verbindung und des Philisterverbandes nach der Entlastung ihre Unterlagen und Schriftstücke, soweit sie nicht an den Nachfolger weitergegeben werden, an den Archivar abzuliefern.
- (2) Der Archivar ist gleichzeitig Standesführer und hat die Standesblätter und die Stammbäume der Bierfamilien zu führen sowie Standesveränderungen dem MKV und dem Geschäftsführer der Verbindungszeitung mitzuteilen.

§ 58 Chefredakteur der Verbindungszeitung

- (1) Der Chefredakteur der Verbindungszeitung ist für die Gestaltung und den Inhalt der Verbindungszeitung "Der CLUnier" verantwortlich.
- (2) Der Chefredakteur wird vom CC auf ein Jahr gewählt. Er ernennt die weiteren Mitglieder der Redaktion und ist für seine Auswahl verantwortlich.

§ 59 Geschäftsführer der Verbindungszeitung

- (1) Der Geschäftsführer hat für die Drucklegung, den Versand, die Finanzierung und den ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss der Verbindungszeitung Sorge zu tragen. Er hat dem CC für das kommende Jahr einen Budgetvoranschlag vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer ist vom CC auf ein Kalenderjahr zu wählen. Ist obiges nicht rechtzeitig möglich, wird er vom AC gewählt. Die Entlastung erfolgt aber jedenfalls auf dem CC nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und Prüfung durch die Rechnungsprüfer auf deren Antrag.

3.1.27 Kommissionen

§ 60 Allgemeines

- (1) Die Convente können mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben mehrere Personen (Kommissionen) beauftragen. Dazu können sowohl Verbindungsmitglieder (auch ohne passives Wahlrecht) als auch Nichtmitglieder bestimmt werden. In Kommissionen, die Einblick in die Tätigkeit der beschließenden Convente oder in Personalsachen haben, dürfen nur vollberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (2) Den Vorsitzenden der Kommission bestimmt der jeweilige Convent, den Vorsitzendenstellvertreter und den Schriftführer der Vorsitzende.
- (3) Greift die Tätigkeit einer Kommission in den Geschäftsbereich einer Charge oder eines Funktionärs ein, ist diese oder dieser mit beratender Stimme beizuziehen.
- (4) Die Sitzungen der Kommissionen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im übrigen finden die Bestimmungen der Conventsordnung Anwendung. Der Senior ist zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 61 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat die Promotionsprüfung abzunehmen.
- (2) Sie besteht aus dem Senior als Vorsitzendem, einem aktiven Vollmitglied und einem vom Philistervorstand bestimmten Mitglied der Alt-Clunia. Der FM und der Leibbursch bzw. das Leibmädchen dürfen nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein.
- (3) An der Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung dürfen nur die Mitglieder der Kommission teilnehmen.

9.5 Gerichtsorgane

§ 62 Zuständigkeit

- (1) Die Verbindungsgerichtsbarkeit wird durch das Verbindungsgericht ausgeübt.
- (2) Das Verbindungsgericht ist zuständig für:
- a) Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen,
- b) Streitigkeiten über die Statuten und die GO,
- c) Bestrafung und Ausschließung von Mitgliedern (ausgenommen Füchse),
- d) Enthebung ausführender Organe,
- e) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ausführenden Organen,
- f) Streitigkeiten zwischen ausführenden Organen,
- g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Verbindung sowie
- h) Abgabe von Rechtsgutachten.

§ 63 Zusammensetzung

- (1) Das Verbindungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom CC auf drei Jahre gewählt wird, und aus weiteren 4 Mitgliedern, von denen zwei Philister sein sollen, die vom CC auf ein Jahr gewählt werden.
- (2) In das Verbindungsgericht können nur vollberechtigte Mitglieder gewählt werden. Zum Vorsitzenden soll ein rechtskundiger Philister gewählt werden.
- (3) Kein Mitglied des Verbindungsgerichtes darf eine Charge oder Philistercharge bekleiden. Werden sie dazu gewählt, verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Verbindungsgericht.
- (4) Die Mitglieder des Verbindungsgerichtes sind unabhängig und weisungsfrei. Sie können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens vom Gericht ihres Amtes enthoben werden.
- (5) Das VG entscheidet in Dreiersenaten mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Richter gegeben, von denen mindestens einer ein Aktiver sein muss. Die Beschlüsse sind vom Vorstand zu vollziehen.
- (6) Die materiellen und formellen Bestimmungen der Gerichtsbarkeit legt der CC in einer Verbindungsgerichtsordnung fest.

9.6 Conventsordnung

§ 64 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentliches Conventes hat mindestens zu enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Verlesung der Tagesordnung
- d) Verlesung des Protokolls des letzten Conventes
- e) Berichte
- f) Allfälliges: Unter diesem Punkt sind Anträge unzulässig!

§ 65 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Convent, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die GO, achtet auf deren Einhaltung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er kann jederzeit durch
- a) Verweis zur Sache,
- b) Entziehung des Wortes,
- c) Erteilung des Ordnungsrufes, wobei nach dem dritten Ordnungsruf der Betroffene den Convent zu verlassen hat und als unentschuldigt ferngeblieben gilt,
- d) Unterbrechung des Conventes für 10 bis 30 Minuten und
- e) Schließung des Conventes, worauf alle sofort den Verhandlungsraum zu verlassen haben, in den Gang der Verhandlung eingreifen.
- (3) In Angelegenheiten, in denen der Vorsitzende Partei ist, hat er den Vorsitz seinem Vertreter zu übergeben.
- (4) Der Vorsitzende kann wegen seiner Verhandlungsführung erst auf dem nächsten Convent befragt und deswegen nur vor dem Verbindungsgericht zur Verantwortung gezogen werden. Das Recht auf Absetzung bleibt unberührt.

§ 66 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Eröffnung eines Conventes die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) CC, AC und PhC sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der zu seinem Besuch Verpflichteten anwesend ist. Wird diese Zahl zur anberaumten Zeit nicht erreicht, ist der Convent eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Andere als im Abs. 2 angeführte Convente und Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 67 Verlesung der Tagesordnung

- (1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit verliest der Vorsitzende die TO. Der Convent kann jederzeit die Reihenfolge der Verhandlungspunkte ändern oder, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 2 entgegenstehen, neue Verhandlungspunkte in die TO aufnehmen.
- (2) Auf dem Convent darf über folgende Punkte nur verhandelt werden, wenn sie in der bekanntgemachten TO enthalten waren:
- a) Abänderung und Ergänzung der Statuten, GO und Gerichtsordnung,
- b) Aufnahme von Vollmitgliedern,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Verfügungen und Rechtsgeschäfte in einem S 3.000,-- übersteigenden Werte oder Dauerschuldverhältnisse,
- e) Wahl und Entlastung (Absetzung) von Chargen.
- Auf dem Convent können dazu aber unbeschränkt weitere den Gegenstand betreffende Anträge gestellt werden, ohne dass diese der Bekanntmachung bedürfen.
- (3) Die TO eines a.o. CC's hat neben der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur die Punkte, wegen derer er einberufen wurde, zu enthalten.

§ 68 Worterteilung

(1) Auf dem Convent darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Dieses ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Bei einem Antrag erhält der Antragsteller das erste und, nachdem alle Redner ausgesprochen haben, das Schlusswort.

- (2) Der Vorsitzende hat das Wort zu erteilen:
- a) sofort beim Ruf "zur GO", wenn jemand auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf des Conventes verweisen will und
- b) sobald der Redner ausgesprochen hat, beim Ruf "zur Antragstellung", wenn jemand einen Antrag zur Sache oder zum Verfahren stellen will, "zur Anfrage", wenn jemand an den Redner eine Frage zu seinen Ausführungen stellen will und "zur Sache", wenn jemand zum gerade Gesagten unmittelbar Stellung nehmen will.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner sprechen.
- (4) Setzt sich ein Antrag aus mehreren Teilen zusammen, so ist zuerst der gesamte Antrag zu besprechen und dann seine einzelnen Teile. Werden in einer Sache mehrere Anträge gestellt, dann sind alle zusammenhängenden Anträge gleichzeitig zu verhandeln. Die Reihenfolge der Verhandlung zusammenhängender Anträge bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Auf dem CC, AC und PhC hat der Consenior bzw. Phxx die Wortmeldungen in einer Rednerliste vorzumerken und der Vorsitzende hat nach dieser das Wort zu erteilen.

§ 69 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache können schriftlich vor dem Convent oder mündlich auf dem Convent gestellt werden. Der Vorsitzende kann die schriftliche Formulierung von mündlich gestellten Anträgen zur Sache verlangen.
- (2) Es werden folgende Anträge unterschieden:
- a) Hauptantrag, das ist der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag;
- b) Zusatzantrag, das ist ein den Hauptantrag erweiternder Antrag;
- c) Gegenantrag, das ist ein Antrag, der ganz oder teilweise den gegenteileigen Standpunkt zum Hauptantrag vertritt. Wird der Gegenantrag angenommen, ist der Hauptantrag abgelehnt. Wird der Gegenantrag abgelehnt, ist über den Hauptantrag abzustimmen.
- (3) Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Debatte geändert oder zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von jedem Conventsteilnehmer wieder aufgenommen werden.

§ 70 Anträge zum Verfahren

Über folgende Anträge ist ohne weitere Debatte (ausgenommen Pro- und Kontraredner und "zur GO") sofort abzustimmen:

- a) Schluss der Sitzung: Der Convent wird abgebrochen und die nicht mehr behandelten Verhandlungsgegenstände kommen auf die TO des nächsten Conventes.
- b) Vertagung des Punktes: Der Punkt kommt, sofern nichts anderes beschossen wird, auf die TO des nächsten Conventes. Die gestellten Anträge bleiben aufrecht.
- c) Schluss der Debatte: Der Antragsteller erhält das Schlusswort und dann folgt sofort die Abstimmung.
- d) Schluss der Rednerliste: Es erhalten nur mehr die vorgemerkten Redner das Wort.
- e) Begrenzung der Redezeit: Ab sofort darf nur mehr die vom Convent bestimmte Redezeit, die aber 2 Minuten nicht unterschreiten darf, gesprochen werden.

§ 71 Abstimmung

- (1) Liegen mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Hierbei sind allgemeine Anträge vor näher bestimmenden, Gegenanträge vor Hauptanträgen, Zusatzanträge nach Hauptanträgen und Anträge zum Verfahren in der im § 70 angeführten Reihenfolge abzustimmen.
- (2) Über einen Antrag ist auch dann abzustimmen, wenn der Antragsteller den Convent nicht besucht oder vor der Abstimmung verlassen hat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, offen durch Erheben der Hand. Jeder stimmberechtigte Conventsteilnehmer hat das Recht, die Gegenprobe zu verlangen. Bleibt das Abstimmungsergebnis ungewiss, ist ohne weiteren Beschluss namentlich abzustimmen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur über besonderen Beschluss.

§ 72 Mehrheit

- (1) Sofern in dieser GO nichts anderes bestimmt ist, fassen die Convente ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auch der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gefallen. Bei geheimer Abstimmung wird die Mehrheit von der Gesamtzahl der gültigen Stimmen gerechnet, wobei die leeren zu den ungültigen gezählt werden. Bei einer offenen Abstimmung ist eine Enthaltung nicht möglich.
- (2) Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten eine Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 73 Beschluss

- (1) Ein Antrag wird Beschluss, wenn er auf einem ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen und hierzu berechtigten Convent die geschäftsordnungsmäßige Mehrheit erreicht.
- (2) Die Beschlüsse der Convente gelten ohne zeitliche Beschränkung. Sofern sie von fortdauerndem Interesse sind, hat sie der Consenior als Dauerbeschluss aufzuzeichnen.

§ 74 Protokoll

- (1) Bei jedem Convent ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Ort, Datum, Beginn und Ende, Anwesende unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, TO, gestellte Anträge in wörtlicher Fassung mit Namen der Antragsteller, kurze Auszüge aus den Debatten und Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Über Conventbeschluss kann die Protokollierung einzelner Punkte unterbleiben. Personaldebatten sind nicht zu protokollieren.
- (3) Jeder Conventsteilnehmer kann die wörtliche Protokollierung von Äußerungen verlangen, die ihn persönlich betreffen.
- (4) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Convent zu genehmigen. Sodann ist es unter Angabe des Genehmigungsdatums vom Vorsitzenden des genehmigenden Conventes und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 75 Ausschluss von Conventsteilnehmern

Wird über die Person eines anwesenden Conventsteilnehmers verhandelt, hat dieser den Verhandlungsraum zu verlassen. Dem Betroffenen ist vor dem Verlassen des Verhandlungsraumes über Wunsch das Wort zu einer Stellungnahme zu erteilen.

§ 76 Conventsgeheimnis

- (1) Alle an Sitzungen beschlussfassender Organe teilnehmenden Mitglieder sind gegenüber Außenstehenden zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet.
- (2) Über Conventsbeschluss dürfen ausnahmsweise auch andere Personen bei einzelnen Verhandlungspunkten an der Verhandlung teilnehmen.

9.7 Änderung der Rechtsordnung

§ 77 Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung

- (1) Zur Änderung der Statuten ist ein eigener CC einzuberufen. Der Antrag ist, wenn der Umfang die Versendung nicht ermöglicht, im Verbindungsheim aufzulegen.
- (2) Zur Änderung der GO ist ein AC einzuberufen. Bestimmungen der GO, die in den Regelungsbereich des PhC's oder des CC's fallen, sind nur mit deren Zustimmung bindend.
- (3) Zur Änderung der Statuten und der GO ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Für die Änderung der Artikel 1, 2, 23 und 24 der Statuten ist aber eine 4/5-Mehrheit notwendig.

§ 78 Ausnahmen zur Geschäftsordnung

Eine Ausnahme zur Geschäftsordnung kann nur ein beschlussfassender Convent und nur im Rahmen seiner Zuständigkeit mit 2/3-Mehrheit machen.

9.8 Sistierung des Verbindungsbetriebs und Auslösung der Verbindung

§ 79 Sistierung

- (1) Über eine Sistierung des Aktivenbetriebes auf Zeit entscheidet der CC mit 3/4-Mehrheit.
- (2) Während der Sistierung gehen die Rechte und Pflichten des Aktivenchargenkabinettes auf das Philisterchargenkabinett über und nimmt der CC die Aufgaben des AC's wahr. Die Alt-Clunia hat so bald wie möglich wieder für einen geregelten Aktivenbetrieb zu sorgen. Gelingt dies binnen 5 Jahren nicht, hat der Phx einen CC zur Beratung über eine freiwillige Auflösung einzuberufen.

§ 80 Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Verbindung kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck mit eingeschriebenen Briefen einberufenen CC's mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Ist der Aktivenbetrieb zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als fünf Jahre sistiert, genügt eine ¾-Mehrheit.
- (2) Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung ist das Verbindungsvermögen von den Liquidatoren dem "Verein zur Förderung der Clunia Feldkirch" zu übergeben. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren kein Verein mit annähernd demselben Zweck, dem dieses Vermögen überlassen werden könnt, so fällt es der Stadt Feldkirch für Zwecke der Jugendarbeit zu.

10 Statuten (in der Fassung vom 28.3.2005)

Clunia, am 22. Dezember 1908 von Feldkircher Gymnasiasten im geheimen als katholische studentische Gesinnungsgemeinschaft gegründet, als florierende patriotische Vereinigung der Zwischenkriegszeit vom nationalsozialistischen Regime verboten und verfolgt, im neuen Osterreich mehrmals unter Mühen wieder aufgebaut und gefestigt, hat sich entschlossen, als erste katholische Mittelschulverbindung Österreichs der Zeit entsprechend auch Frauen als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen und gibt sich daher folgende neue Statuten:

10.1 Art. 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Katholische Mittelschulverbindung Clunia hat ihren Sitz in Feldkirch. Sie erstreckt ihre Tätigkeit überwiegend auf Vorarlberg.

10.2 Art. 2: Zweck

- (1) Als farbentragende Verbindung von Schülerinnen und Schülern und Absolventinnen und Absolventen Höherer Schulen bezweckt Clunia seit ihrer Gründung die Verwirklichung der Prinzipien religio, patria, scientia und amicitia. Verbunden mit dem Auftrag, diese Prinzipien der Zeit und der Zukunft entsprechend auszugestalten.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

10.3 Art. 3: Grundsätze

- (1) Clunia ist eine Glaubensgemeinschaft. Als eigenständige katholische Vereinigung ist Clunia zur Mitarbeit in der Kirche bereit und erwartet von ihren Mitgliedern gelebtes Christentum. Christen anderer Glaubensbekenntnisse finden Aufnahme, sofern sie ebenfalls bereit sind, die Grundsätze der Verbindung in den Gemeinschaften ihrer Kirchen zu vertreten.
- (2) Clunia ist eine Gesinnungsgemeinschaft. Clunia bekennt sich zu einem gesel1schaftspolitischen Auftrag und zum Engagement für das Heimatland Vorarlberg, die Republik Österreich und die Einigung Europas nach den Grundsätzen der Katholischen Soziallehre als Grundlage für Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit. In diesem Sinne wirkt die Verbindung nach innen und außen, insbesondere durch die Vertretung und Forderung von Anliegen der Jugend. Clunia bemüht sich als demokratische Vereinigung, ihre Aktiven zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern zu erziehen und erwartet von allen Mitgliedern nach Kräften aktive Mitarbeit in allen Bereichen der Gesellschaft. Die Verbindung verfolgt keine parteipolitischen Bestrebungen.
- (3) Clunia ist eine Bildungsgemeinschaft. Über die persönliche Ausbildung hinaus erwartet und bezweckt die Verbindung eine umfassende Weiterbildung ihrer Mitglieder. Gleichzeitig ist Clunia bemüht, auch nach außen im Sinne ihrer Grundsätze meinungsbildend zu wirken.
- (4) Clunia ist eine Lebensgemeinschaft. Clunia bekennt sich zu einer aufrichtigen Lebensfreundschaft, die über die Aktivenzeit hinaus reicht, die Generationen verbindet und fordert. Daraus ergibt sich ein gegenseitiger Anspruch aller Mitglieder auf redliche Hilfsbereitschaft und auf bewussten Vertrauensvorschuss, der im allgemeinen Du—Wort seinen Ausdruck findet.

10.4 Art. 4: Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks sind interne und öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Seminare, Kurse, Kundgebungen, sportliche, kulturelle und gesellige Zusammenkünfte, die Errichtung und der Betrieb eines Vereinsheimes und anderer Kommunikationszentren, die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und anderer zweckfördernder Medien, die Einrichtung einer Bibliothek, eines Archives und anderer wissenschaftlicher Sammlungen.
- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vermögensverwa1tung, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Sammlungen, Spenden, Förderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

10.5 Art. 5: Farben und Wahlspruch

- (1) Clunia trägt Farben und bemüht sich, farbstudentische Traditionen zeitgemäß zu pflegen und zu leben. Sie bezweckt damit das bewusste Bekenntnis zu ihren Grundsätzen nach außen, sowie die Kräftigung eines Gefühls verantwortlicher Zusammengehörigkeit nach innen. Jede Form studentischen Zweikampfs lehnt Clunia seit jeher als gott- und weltfremd ab.
- (2) Die Verbindungsfarben sind Rot—Weiß—Gold (Fuchsenfarben Rot—Weiß, Mützenfarbe Himmelblau).

(3) Clunia führt den Wahlspruch: In Treue fest!

10.6 Art. 6: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder teilen sich in:

1. Aktivitas:

- a) Füchse (Probemitglieder)
- b) Burschen und Mädchen
- c) Bandinhaber
- d) Verkehrsaktive
- e) Konkneipanten

2. Alt-Clunia:

- a) Urphilister
- b) Bandphilister
- c) Ehrenphilister
- d) Ehrenmitglieder
- (2) Burschen und Mädchen, Bandinhaber, Ur—, Band— und Ehrenphilister sowie Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, Verkehrsaktive nur auf Zeit. Füchse und Konkneipanten sind nichtvollberechtigte Mitglieder.

10.7 Art. 7: Aktivitas

- (1) Die Aktivitas wird von den Aktiven, den studierenden Mitgliedern gebildet. Die Aktivitas ist Mittelpunkt und Ausgangspunkt der Vereinstätigkeit.
- (2) Füchse sind Mitglieder auf gegenseitige Probe.
- (3) Burschen und Mädchen sind vollberechtigte Mitglieder. Nach mindestens einem Semester Fuchsenzeit können Füchse zu Burschen und Mädchen promoviert werden.
- (4) Bandinhaber sind Burschen und Mädchen anderer katholischer Hochschulverbindungen, denen die Mitgliedschaft honoris causa verliehen wurde.
- (5) Verkehrsaktive sind Burschen und M\u00e4dchen anderer katholischer Mittelschulverbindung, die auf Zeit als Mitglied der Verbindung anerkannt werden, vor allem aufgrund eines Studienaufenthaltes am Ort.
- (6) Konkneipanten sind Personen, die sich außerhalb einer Höheren Schule auf die Matura vorbereiten oder aus Gründen nicht vollberechtigt der Aktivitas angehören können, die nicht in den Grundsätzen der Verbindung liegen. Sie können nach Ablegung der Matura oder bei Erreichung einer entsprechenden Lebensstellung vollberechtigte Mitglieder werden.

10.8 Art. 8: Alt-Clunia

- (1) Die Alt—Clunia wird von den Alt—Cluniern gebildet. Das sind ehemalige Aktiven und Mitglieder honoris causa. Aufgabe der Alt—Clunia ist es, die Mitglieder nach Beendigung der Aktivenzeit gemäß dem Grundsatz der Lebensfreundschaft zusammenzuhalten und die Aktivitas zu unterstützen.
- (2) Urphilister sind Burschen und Madchen, die nach Ablegung der Matura durch Conventsbeschluss in die Alt-Clunia übergeführt wurden (Philistrierung).
- (3) Bandphilister sind Urphilister anderer katholischer Mittelschulverbindungen, denen die Mitgliedschaft honoris causa verliehen wurde, bzw. Bandinhaber, die bei ihrer Urverbindung philistriert wurden.
- (4) Ehrenphilister sind Mitglieder honoris causa, die einer katholischen Studentenverbindung angehören, die sich nicht auf Höhere Schulen konzentrieren.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder honoris causa, die zuvor keiner katholischen Studentenverbindung angehörten oder nur als Ehrenmitglied oder Konkneipant.

10.9 Art. 9: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt als Fuchs wird Schülerinnen und Schülern einer Höheren Schule ab der neunten Schulstufe gewährt; ausnahmsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Schule, die sich in einer postsekundären Ausbildung befinden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Änderungen im Mitgliederstatus befindet der Aktivenconvent durch Beschluss. Die Verleihung der Mitgliedschaft an Bandphilister, Ehrenphilister und Ehrenmitglieder bedarf der Zustimmung des Phi1isterconvents oder des Cumulativconvents, die Philistrierung von Burschen und Mädchen zumindest der Zustimmung des Philisterchargenkabinetts.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

10.10 Art. 10: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei Verkehrsaktiven durch Wechsel des Studienortes. Vollberechtigte Mitglieder verpflichten sich zu einer Zugehörigkeit auf Lebenszeit.
- (2) Füchsen, Konkneipanten und Verkehrsaktiven ist der Austritt jederzeit möglich. Ein Austrittsgesuch eines vollberechtigten Mitgliedes hat den Ausschluss durch den Cumulativconvent zur Folge.
- (3) Verstöße gegen die Grundsätze der Verbindung oder grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten können mit dem Ausschluss geahndet werden. Über den Aussch1uss von Füchsen, Konkneipanten und Verkehrsaktiven beschließt der Aktivenconvent, über den Ausschluss von vollberechtigten Mitgliedern befindet in diesen Fallen das Verbindungsgericht.

10.11 Art. 11: Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß ihrer Stellung das Leben in der Verbindung mitzugestalten und ihre Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Prinzipien der Verbindung zu leben, durch rege Mitarbeit die Interessen der Verbindung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Clunia Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Geschäftsordnung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu beachten.

10.12 Art. 12: Organe

Beschlussfassende Organe der Verbindung sind der Cumulativconvent, der Aktivenconvent und der Philisterconvent, ausführende Organe sind der Vorstand, das Aktiven-Chargenkabinett, • das Philister-Chargenkabinett und jeweils deren Mitglieder sowie allfällige Funktionäre und Kommissionen. Ein unabhängiges Organ ist das Verbindungsgericht.

10.13 Art. 13: Cumulativconvent

- (1) Der Cumulativconvent ist das oberste beschlussfassende Organ der Verbindung. Ihm bleibt die Behandlung der Angelegenheiten von verbindungstragender Bedeutung vorbehalten. Dies sind insbesondere:
- 1. Statutenänderungen;
- 2. Freiwillige Auflösung der Verbindung;
- 3. Abkommen mit anderen Körperschaften und Beitritte zu Verbänden und Vereinigungen;
- 4. Wahl der Mitglieder des Verbindungsgerichtes;
- 5. Angelegenheiten, die ihm durch die Statuten oder die Geschäftsordnung, durch den Aktivenconvent oder den Philisterconvent zugewiesen sind bzw. werden.

- (2) Der Vorstand beruft den Cumulativconvent mindestens jährlich einmal spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich ein. Vollberechtigte Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit grundsätzlich auch verpflichtet. Sie verfügen über das Antrags— und Stimmrecht. Nichtvollberechtigten Mitgliedern kann die Möglichkeit zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeräumt werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten gegeben, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn. Soweit durch die Statuten nicht anders bestimmt, fasst der Cumululativconvent seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Zehntel der vollberechtigten Mitglieder können die Abhaltung eines außerordentlichen Cumulativconvents verlangen.

10.14 Art. 15: Aktivenconvent

- (1) Der Aktivenconvent ist das beschlussfassende Organ der Aktivitas. Er dient dem Gedankenaustausch und regelt den laufenden Verbindungsbetrieb.
- (2) Der Senior beruft den Aktivenconvent spätestens 48 Stunden vor Beginn regelmäßig ein. Die vollberechtigten Aktiven sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit grundsätzlich auch verpf1ichtet. Sie verfügen über Antrags— und Stimmrecht. Die Philister sind zur Tei1nahme berechtigt und verfügen über Antragsrecht und beratende Stimme. Füchsen und Konkneipanten kann die Möglichkeit zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeräumt werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich bei Anwesenheit der Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten gegeben. Soweit durch die Statuten und Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, fasst der Aktivenconvents eine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10.15 Art. 14: Philisterconvent

- (1) Der Philisterconvent ist das beschlussfassende Organ der Alt-Clunia. Er dient dem Gedankenaustausch und regelt die Geschäfte der Alt-Clunia.
- (2) Der Philistersenior beruft den Philisterconvent mindestens jährlich einmal 14 Tage vor Beginn schriftlich ein. Die Mitglieder der Alt—Clunia sind zur Teilnahme berechtigt und bei Ortsanwesenheit grundsätzlich auch verpflichtet. Sie verfügen über Antrags— und Stimmrecht. Der Senior ist zur Teilnahme berechtigt und verfügt über Antragsrecht und beratende Stimme. Die Teilnahme mit beratender Stimme kann auch den übrigen Mitgliedern des Aktiven-Chargenkabinetts eingeräumt werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich bei Anwesenheit der Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten gegeben, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn. Soweit durch die Statuten und Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, fasst der Philisterconvent seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10.16 Art. 16: Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Verbindung nach außen und führt jene Geschäfte der Verbindung, die ihm durch die Statuten und Geschäftsordnung zugewiesen sind. Der Vorstand ist dem Cumulativconvent verantwortlich.
- (2) Sofern nötig, kann der Vorstand unaufschiebbare Entscheidungen selbständig treffen, muss sie aber ehestmöglich vor dem zuständigen beschlussfassenden Organ verantworten.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Senior und Philistersenior, im Fall der Verhinderung aus deren Vertretern. In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitzeichnung des Philister—Kassiers erforderlich. Sollten der Senior und sein Vertreter nicht voll geschäftsfähig sein, kann der Cumulativconvent für einzelne Rechtsgeschäfte dem Philistersenior- und Philisterkassier allein die Zeichnungsberechtigung zuerkennen. Ist der Aktivenbetrieb sistiert (Art. 23), vertritt der Philistersenior bzw. dessen Vertreter die Verbindung allein nach außen.
- (4) Sind der Senior und sein Vertreter auf Dauer verhindert oder vorzeitig aus dam Amt ausgeschieden, hat der Philistersenior unverzüglich den Aktivenconvent für Nachwahlen einzuberufen. Entsprechendes gilt umgekehrt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder und deren Vertreter aus dem Amt oder bei sonstiger dauernder Handlungsunfähigkeit des Vorstandes hat jedes vollberechtigte Mitglied das Recht unverzüglich den Aktiven— und den Philisterconvent für Nachwahlen einzuberufen, wenn nötig auch den Cumulativconvent. Noch handlungsfähige Aktiven— oder Altherrenchargen haben die Pflicht dazu. Die Tagesordnung ist in jedem Fall auf den Punkt "Neuwahlen" beschränkt.

10.17 Art. 17: Aktiven-Chargenkabinett

- (1) Das Aktiven-Chargenkabinett und dessen Mitglieder führen die Geschäfte der Verbindung. Sie sind dem Aktivenconvent verantwortlich, der sie auf ein Semester wählt. Wählbar sind grundsätzlich nur vollberechtigte Aktive.
- (2) Das Aktiven—Chargenkabinett besteht aus Senior, Consenior, Fuchsmajor, Bildungsreferent, Schriftführer und Kassier. Die Geschäftsordnung kann weitere Chargen vorsehen.
- (3) Der Senior leitet die Verbindung und vertritt sie als Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Philistersenior nach außen.
- (4) Der Consenior ist Stellvertreter des Seniors und insbesondere für die Organisation verantwortlich.
- (5) Der Fuchsmajor ist für die Ausbildung der Füchse verantwortlich und vertritt deren Interessen.
- (5) Der Bildungsreferent ist für die Weiterbildung verantwortlich.
- (7) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr der Verbindung und führt Protokoll.
- (8) Der Kassier ist für die finanziellen Angelegenheiten der Aktivitas verantwortlich.

10.18 Art. 18: Philister-Chargenkabinett

- (1) Das Philister-Chargenkabinett. und dessen Mitglieder stehen der Aktivitas beratend und unterstützend zur Seite und führen die Geschäfte der Alt-Clunia. Sie sind dem Philisterconvent verantwortlich, der sie grundsätzlich auf zwei Jahre wählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Alt-Clunia.
- (2) Das Philister—Chargenkabinett besteht aus Philistersenior, Phi1isterconsenior, Philisterschriftführer und Philisterkassier. Die Geschäftsordnung kann weitere Philisterchargen vorsehen.
- (3) Der Philistersenior leitet die Alt—Clunia und vertritt die Verbindung als Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Senior nach außen.
- (4) Der Philisterconsenior ist Stellvertreter des Philisterseniors und insbesondere für die Organisation verantwortlich.
- (5) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr der Alt-Clunia und fuhrt Protokol1.
- (6) Der Philisterkassier ist für die finanziellen Angelegenheiten der Alt-Clunia verantwortlich.

10.19 Art. 19: Verbindungsgericht

- (1) Als unabhängiges Organ entscheidet das Verbindungsgericht in folgenden Angelegenheiten endgültig:
- 1. als Schiedsgericht in Streitfällen nach gescheiterten Schlichtungsversuchen vor den Conventen:
- 2. als Ehrengericht über den Ausschluss von vollberechtigten Mitgliedern nach Art. 10 Abs. 3;
- 3. über die Auslegung der Statuten, der Geschäftsordnung und von Beschlüssen der Convente.

- (2) Der Cumulativconvent wählt den rechtskundigen Vorsitzenden auf drei Jahre, weitere vier Richter, von denen zwei Philister sein sollen, auf ein Jahr.
- (3) Das Verbindungsgericht entscheidet in Dreiersenaten mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Richter gegeben, von denen mindestes einer ein Aktiver sein muss. Die Beschlüsse sind vom Vorstand zu vollziehen.
- (4) Die materiellen und formellen Bestimmungen der Gerichtsbarkeit legt der Cumulativconvent in einer Verbindungsgerichtsordnung fest.

10.20 Art. 20: Funktionäre und Kommissionen

Aufgrund der Geschäftsordnung oder auf Zeit auf Beschluss der Convente können eine oder mehrere Personen mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Eine Betrauung von Nichtmitgliedern ist nicht ausgeschlossen.

10.21 Art. 21: Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Cumulativconvent mit Zweidrittelmehrheit zu "Ehrenburschen" bzw. "Ehrendamen" ernannt werden.
- (2) Als höchste Auszeichnung der Verbindung können "Ehrenburschen" und "Ehrendamen" einer alten studentischen Tradition folgend zum "Doctor cerevisiae" promoviert werden. Ein entsprechender Beschluss ist vom Cumulativconvent mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

10.22 Art. 22: Geschäftsordnung

Zur Regelung der organisatorischen und funktionellen Einzelheiten des Verbindungslebens, insbesondere der Debattenordnung, soll der Aktivenconvent eine Geschäftsordnung fest1egen. Bestimmungen der Geschäftsordnung, die in den Regelungsbereich des Philisterconvents oder des Cumulativconvents fallen, sind nur mit deren Zustimmung bindend.

10.23 Art. 23: Sistierung des Aktivenbetriebes

Über eine Sistierung des Aktivenbetriebes auf Zeit entscheidet der Cumulativconvent. Während der Sistierung gehen die Rechte und Pf1ichten des Aktiven—Chargenkabinetts auf das Philister-Chargenkabinett über, nimmt die Aufgaben des Aktivenconvents der Cumulativconvent wahr. Die Alt—Clunia hat sobald als möglich wieder für einen geregelten Aktivenbetrieb zu sorgen. Gelingt ihr das binnen fünf Jahren nicht, hat der Philistersenior zur Beratung über eine freiwillige Auflösung einen Cumulativconvent einzuberufen.

10.24 Art. 24: Auflösung

- (1) Über die freiwillige Auflösung befindet ein eigens dafür einberufener Cumulativconvent durch Beschluss mit Vierfünftelmehrheit. Ist der Aktivenbetrieb zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als fünf Jahre sistiert, genügt eine Dreiviertelmehrheit.
- (2) Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung ist das Verbindungsvermögen von den Liquidatoren einem zu konstitutierenden "Verein zur Förderung der Clunia Feldkirch" zu übergeben. Bildet sich innerhalb von fünf Jahren kein Verein mit annähernd demselben Zweck, dem dieses Vermögen überlassen werden könnte, so fällt es der Stadt Feldkirch für Zwecke der Jugendarbeit zu.

10.25 Art. 25: Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist der Cumulativconvent ausschließlich zuständig. Eine Änderung der Statuten bedarf grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit. Die Änderung der Artikel 1, 2, 24 Abs. 1 und 25 jedoch einer Vierfünftelmehrheit.

Diese Statuten wurden auf Grundlage der Statuten vom 23.5.1979 und 2.11.1991 vom Cumulativconvent der KMV Clunia am 28.3.2005 einstimmig beschlossen und von der BH

11 Anhang

11.1 Bierspiele

Viele Bierspiele sind eine Parodie auf Einrichtungen und Gebräuche des öffentlichen Lebens. Bierspiele dienen der Unterhaltung während und nach einer Kneipe.

Zu den Bierspielen zählt man außer den verschiedenen Comments auch den Bierulk, den Bierschwefel und den Zipftausch.

Bierschwefel: Präsidium kann einen Kneipanten verdonnern, binnen einer festgelegten Frist (z.B.: 5 Bierminuten) zu einem vorgegebenen Thema ein lustiges Referat zu präparieren. **Zipftausch:** Zipf werden an Gläser gehängt die mit Wein, Bier, Sekt oder Schnaps gefüllt sind. Die Tauschenden trinken mit verschlungenen Armen die Hälfte aus dem eigenen Glas, dass werden die Gläser getauscht. Sie trinken den Rest aus, nehmen die Bänder ab, Handschlag ("Heil dir, Lieber Zipfbruder!")

3.1.28 Comments:

Allahcomment Hammerschmiedcomment*
Bacchuscomment* Holländercomment*
Biergalopp Laurentiacomment*
Biermette Lieblingsliedercomment
Bombencomment Pappenheimercomment*
Deutscher Hammer Rockausziehercomment

Feuerspritze* Städtecomment, Stechcomment

Geburtstagscomment* Stumpfsinncomment

3.1.29 Bierduell:

- Auslöser: Beleidigung ("Biersau") "sitzt!"
- 2 Sekundanten und Richter auswählen
- Stoffmenge vereinbaren
- Gegner stehen Rücken an Rücken auf Stühlen
- Gegnerische Sekundanten stellen sich mit einem leeren Glas vor dem Duellierenden auf, um die Blutung aufzufangen
- Stoffe prüfen und vertauschen
- Kommando: 1-2-3 zieht!
- Wer fertig ist, ruft das Lösungswort (z.B.: "Biersau!")
- Der Sekundant des Beleidigten erhält das Wort und versucht möglichst geschickt zu sagen, dass sein Paukant der Sieger ist. Dann hat der Sekundant des Beleidigers das Wort und versucht das selbe
- Bierrichter erteilt das Urteil
- Sieger ist: der schneller, weniger Blutung, weniger Nagelprobe
- Alle Mitwirkenden müssen Vollmitglieder sein.
- Füchse: dürfen keine Duelle austragen Ausnahme: Sie können es durch ein Vollmitglied austragen lassen (nur mit Zustimmung des FM!)

3.1.30 Bierverschiss:

- Wie kommt man in den Bierverschiss?
- Präsidium oder Kontrarien verulken
- Rechte des Präsidiums anmaßen
- Ein Vollmitglied als Fuchs behandeln
- Rechte eines Vollmitgliedes anmaßen
- Unberechtigt Stange abfassen
- Nicht in die Kanne steigen (sich stärken lassen)
- Durch jeden bierehrlichen Kneipanten (Meldung beim Präsidium)
- Was darf man nicht mehr tun im Bierverschiss?

- Nicht an der Kneiptafel sitzen
- Kein Stoff mehr und nicht rauchen
- Nicht mitsingen
- Jemanden stärken lassen
- Im 2. und 3. Bierverschiss darf man nicht sprechen

Es gibt den:

- 1. Bierverschiss (einfacher)
- 2. Bierverschiss (verschärfter/doppelter)
- 3. Bierverschiss (Galgen)

Herauspauken?

Vom höheren in den nächst niedrigen nach 15 Bierminuten

Durch einen Bierehrlichen: fragt beim Präsidium an -"präpariert 2 Stoffe" – beide trinken (der Bierschisser muss alles trinken)

Meistens wird dem Herauspaukenden eine Aufgabe gestellt.

11.2 Rechte der Fuchsia

- Veranstaltungen besuchen (außer CC)
- Mitgestaltung am Programm
- Bude benützen
- Initiativ sein: eigene Veranstaltungen machen

11.3 Pflichten der Fuchsia

- FC's besuchen
- Dem FM, allen Chargen und sonstigen Vollmitgliedern gehorchen!
- Sich nach dem Comment verhalten

11.4 Pennälertag

Jedes Jahr zu Pfingsten treffen sich die kath. Farbstudenten aus Österreich zu einem gemeinsamen (meist 3-tägigem) Fest. Während des gesamten Pennälertages ist für alle Mitglieder des MKV's und der befreundeten Verbindungen Farbenpflicht. Dies bedeutet, dass das Couleur getragen werden muss (Band und Deckel). Außerdem sollte couleurfähige Kleidung getragen werden (Anzug mit Krawatte, ...).

3.1.31 Ablauf des Pennälertages:

FREITAG: Ankunft der Mittelschüler aus ganz Österreich, abends meist kein fixes Programm; z.B.: gemütlicher Hock auf der Bude, sonstiges Rahmenprogramm

SAMSTAG: Rahmenprogramm; während des Tages findet der Aktiventag, der Altherrenbundtag und die sogenannte KV (Kartellversammlung) statt, bei der jeweils ein Mitglied der Aktivitas und der Altherrenschaft jeder Verbindung Stimmrecht und Anwesenheitsrecht hat. Clunia hat nur Anwesenheits- und Rederecht!!!

- Auf der KV werden die wichtigsten Dinge des MKV's besprochen; Anträge gestellt; Assoziierungsabkommen abgeschlossen, ...
- Abends finden meist Kneipen, Kreuzkneipen etc. statt.

SONNTAG: Am Nachmittag Festgottesdienst, anschließend Festkommers, welcher vom Kartellsenior geschlagen wird.

3.1.32 Wichtige Abkürzungen:

- MKV Mittelschülerkartellverband; ihm gehören alle kath. Mittelschulverbindungen an; Ausnahme: gemischte Verbindungen (Clunia und Siegberg). Die Clunia hat mit dem MKV ein Assoziierungsabkommen (Freundschaftsvertrag).
- **VMCV** Vorarlberger Mittelschülerkartellverband; ihm gehören alle Verbindungen aus Vorarlberg an, auch CLF und SID.
- VLV Vorarlberger Landesverband; KBB, ABB, SOB, WSB

VFM -Verband farbentragender Mädchen; haben ebenfalls ein Assoziierungsabkommen mit dem MKV!

3.1.33 Benehmen während des Pennälertages:

- Plen. col. mit vollen Farben (Band und Deckel) ⇒Couleurpflicht! Couleurfähige Kleidung!
- Verwenden sämtlicher studentischer Bräuche
- Festabzeichen muss sichtbar getragen werden
- Sich so benehmen, dass es dem Ruf der Verbindung nicht schadet!